



**Bundesinstitut
für Bau-, Stadt- und
Raumforschung**

im Bundesamt für Bauwesen
und Raumordnung



BBSR | Postfach 12 02 63 | 10592 Berlin

Stadt Ulm
Herr Gunter Czisch
Oberbürgermeister
Marktplatz 1
89073 Ulm

Datum 28.09.2022

Ihr Zeichen

Unser Zeichen FWD3 – 10.08.93-22.035

Kontakt fwd3.ziz@bbr.bund.de

Telefon 0228 99 401 1426

Telefax

Betrifft Bundesprogramm: **Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren**
Projekt: **Stadtdialog**
Bezug Ihr Antrag vom 19.07.2022

Anlagen

1. Ihr Projektantrag vom 19.07.2022
2. Ausgaben- und Finanzierungsplan vom 19.07.2022
3. Projektauftrag „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ vom 22.07.2021
4. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) (Stand: 05/2019)
5. Projektbezogene Eigenerklärung zum EU-Beihilferecht
Baufachliche Nebenbestimmungen (NBest-Bau) (Stand: 02/2015)
6. Vordruck „Empfangsbestätigung und Rechtsbehelfsverzicht“
b) Vordruck Mittelanforderung gesamt
7. Hinweise zur Gliederung der Sachstandsberichte
8. Vordruck Bildrechte Einverständniserklärung
9. Vordruck Bildrechte Urheberrechtserklärung
b) Vordruck Verwendungsnachweis gesamt
10. Vordruck „Vorzuliegende Verträge“

Standort Bonn

Deichmanns Aue 31 – 37
53179 Bonn
Bahnhof Mecken

Standort Berlin

Reichpietschufer 86-90
10785 Berlin

Mail

zentrale@bbr.bund.de

www.bbsr.bund.de



ZUWENDUNGSBESCHEID

Sehr geehrter Herr Czisch,

auf Ihren o.g. Antrag bewillige ich Ihnen als Anteilfinanzierung im Wege der Projektförderung auf Ausgabenbasis zu den nachstehenden Auflagen und Bedingungen eine nicht rückzahlbare Zuwendung aus Bundesmitteln gemäß § 23, 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) bis zu einer Höhe von

1.404.000,00 Euro

(in Worten: einmillionenvierhundertundviertausend Euro null Cent).

Die Zuwendung ist zweckbestimmt für die Durchführung des Vorhabens

**„Stadtdialog“
Innenstadt Ulm
89073 Ulm.**

Der vorstehende Betrag ist ein Höchstbetrag („bis zu“), d.h. die konkrete Höhe der Zuwendung wird erst nach erfolgter Prüfung des von Ihnen einzureichenden Verwendungsnachweises im Schlussbescheid festgesetzt und steht bis dahin ausdrücklich unter Vorbehalt.

Die Bewilligung setzt voraus, dass die Finanzierung des Vorhabens gesichert bleibt.

Verbindliche Bestandteile des Zuwendungsbescheides sind

- der Ausgaben- und Finanzierungsplan (Anlage 2),
- die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk, Anlage 4)
- die projektbezogene Eigenerklärung zum EU-Beihilferecht (Anlage 5)
- die Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau, Anlage 6).

Grundlage für die Umsetzung baulicher Maßnahmen sind die „Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen (RZBau)“ (in der zum Zeitpunkt des Zuwendungsbescheids gültigen Fassung). Die RZBau sind im Internet unter www.fachinfoerse.de abrufbar.

Abweichend zu Nr. 6.1 der VV zu § 44 der BHO erfolgt keine Beauftragung der zuständigen staatlichen Bauverwaltung. Stattdessen ist gem. Nr. 13.1 der VV zu § 44 BHO die zuständige bautechnische Dienststelle des Zuwendungsempfängers bei der Stadt Ulm zu beteiligen.

Der Prüfvermerk über die baufachliche Prüfung der Bauunterlagen zu Ihrem Zuwendungsantrag liegt mir zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vor. Der Zuwendungsbescheid ergeht daher unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Anerkennung der Antrags- und Bauunterlagen von der zuständigen Bauverwaltung.

Die nachträgliche Aufnahme von Auflagen, die sich aus der baufachlichen Prüfung ergeben können, behalte ich mir vor.

Das BBSR hat zu seiner Unterstützung eine Begleitagentur mit der Begleitung des Bundesprogramms „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ beauftragt. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, mit der Begleitagentur eng zusammenzuarbeiten. Die Einzelheiten der Zusammenarbeit ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen, insbesondere in den Punkten 4.n) und 10.

Mit der Begleitung des Förderprogramms ist beauftragt:

- Bietergemeinschaft empirica ag, Kurfürstendamm 234, 10719 Berlin / Deutscher Verband für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung e.V. (DV), Littenstraße 10, 10179 Berlin
- in Zusammenarbeit mit der DSK Deutsche Stadt- und Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH, Anna-Kuhnow-Straße 20, 04317 Leipzig und der Brandenburgische Technische Universität Cottbus – Senftenberg, Fakultät 6/ Architektur, Bauingenieurwesen und Stadtplanung, Fachgebiet Stadtmanagement, Konrad-Wachsmann-Allee 2, 03046 Cottbus

Kontakt: DSK Deutsche Stadt- und Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH, Alena Serba, alena.serba@dsk-gmbh.de, +49 611 3411-3152

1. Zuwendungsziele / Zuwendungszweck / Bindungen

Der Bund fördert mit dem Programm Städte und Gemeinden modellhaft bei der Erarbeitung von innovativen Konzepten und Handlungsstrategien und deren teilweiser Umsetzung. Ziel ist es, Städte und Gemeinden bei der Bewältigung akuter und auch struktureller Problemlagen („Verödung“) in den Innenstädten, Stadt- und Ortsteilzentren zu unterstützen, indem diese als Identifikationsorte der Kommune zu multifunktionalen, resilienten und kooperativen Orten (weiter)entwickelt werden. Die geförderten Handlungsstrategien sollen insbesondere auch in experimentellen Verfahren und Formaten – mit sinnvoller Verzahnung zur Bund/Länder-Städtebauförderung – einen Beitrag für eine zukunftsfähige Transformation der Zentren leisten. Über das Bundesprogramm „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ und die Förderung modellhafter Handlungsstrategien soll auch der Wissenstransfer zwischen den Städten und Gemeinden gestärkt werden.

Zuwendungsziele

Mit dem Projekt werden die o.g. allgemeinen Zuwendungsziele des Bundesprogramms verfolgt. In diesem generellen Rahmen sind für das Projekt folgende Zuwendungsziele maßgeblich:

Das Projekt »Stadtdialog« ist ein wichtiger Baustein im Verbund mit zahlreichen weiteren städtebaulichen und administrativen Maßnahmen, um die Ulmer Innenstadt attraktiver und zukunftsfähiger zu machen. Es verfolgt folgende Ziele:

- Belebung der Innenstadt
- Stärkung des Wohnens in der Stadt
- Verringerung des Ladenleerstandes
- Nachhaltige Revitalisierung von Leerständen
- Schaffung von Spielangeboten in der Innenstadt
- Verbesserung der Citylogistik
- Stärkung des Radverkehrs
- Verbesserung der Dialogqualität und des Austausches

Zuwendungszweck



Zweck der Zuwendung ist generell, die o.g. allgemeinen und projektspezifischen Ziele zu erreichen. Mit dem Projekt werden im Einzelnen folgende Zuwendungszwecke verfolgt und hierzu folgende Maßnahmen gefördert: Der Zweck des konkreten Projekts »Stadtdialog« ist die Erarbeitung von konzeptionellen Grundlagen für die Innenstadt und die Durchführung diverser Maßnahmen, die darauf zielen, die Innenstadt und insbesondere den öffentlichen Raum attraktiver zu gestalten und zu beleben. Hierfür sind im Wesentlichen folgende Maßnahmen geplant:

- Erarbeitung diverser fachlicher Konzepte für die Innenstadt (Fördergegenstand 1)
- Erarbeitung diverser Machbarkeitsstudien (FG 2)
- Aktives Leerstandsmanagement durch einen externen Dienstleister (FG 3)
- Durchführung diverser Veranstaltungen, Aktionen und Marketingmaßnahmen (FG 4 und 7)
- Umsetzung kleinerer mobiler oder baulicher Maßnahmen (FG 4 und 8)
- Anmietung von Ladenlokalen zur Weitervermietung (Fördergegenstand 5)

Die einzelnen Aktivitäten im Rahmen dieser Maßnahmen sind nach Fördergegenständen gegliedert im Zuwendungsantrag dargestellt.

Bindungen

Die Zuwendung ist zweckgebunden; sie darf nur zur Deckung der zuwendungsfähigen Ausgaben für das o.a. Vorhaben entsprechend Ihres Projektantrages (siehe Anlage 1) und dem beigefügten Ausgaben- und Finanzierungsplan (siehe Anlage 2) verwendet werden.

Die Nutzung des geförderten Objektes / der geförderten Objekte ist für fünf Jahre nach Ende des Bewilligungszeitraums an den benannten Zuwendungszweck gebunden.

Gegenstände im Sinne von Nr. 4 ANBest-Gk sind Sachen im Sinne des § 90 BGB. Für Gegenstände, die als Hilfsmittel zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafft werden und zu deren Anschaffung der Zuwendungsgeber vorab zugestimmt hatte, ist die Zweckbindung auf die Maßnahmenlaufzeit begrenzt.

Maßnahmen, die innerhalb des vorgegebenen Zweckbindungszeitraumes zu Änderungen, Auflösungen oder Veräußerungen der Gegenstände führen, bedürfen während des Zweckbindungszeitraumes der vorherigen Zustimmung des Zuwendungsgebers.

Nach Ablauf der Zweckbindungsfrist kann der Zuwendungsempfänger frei über die Gegenstände verfügen.

2. Bewilligungszeitraum / Beginn und Abschluss der Maßnahme

Der Bewilligungszeitraum beginnt am 29.09.2022 und endet am 31.08.2025.

Der vorzeitige Maßnahmenbeginn zum 01.09.2022 wurde mit Schreiben vom 01.09.2022 zugelassen. Für die Teilmaßnahmen mit genehmigtem vorzeitigem Maßnahmenbeginn beginnt der Bewilligungszeitraum daher bereits am 01.09.2022.

Das Vorhaben ist innerhalb des Bewilligungszeitraums durchzuführen und abzuschließen. Die Zuwendung darf nur für die im Bewilligungszeitraum für das Vorhaben verursachten Ausgaben abgerechnet werden.

Mit den baulichen Maßnahmen darf erst nach ausdrücklicher Mitteilung durch den Zuwendungsgeber nach erfolgter Prüfung durch die Bauverwaltung und Vorlage eines positiven Prüfvermerks über die

baufachliche Prüfung begonnen werden. Ausnahmen können auf Antrag in Abstimmung mit der Bauverwaltung durch den Zuwendungsgeber zugelassen werden. Als Vorhabenbeginn ist gem. VV Nr. 1.3 zu § 44 BHO grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages (ab Leistungsphase 6 HOAI) zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.

3. Rückforderung

Ich behalte mir vor, meine Zuwendungsentscheidung mit schlussfestsetzendem Bescheid ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft und/oder für die Vergangenheit zu ändern und Fördermittel ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn

- die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
- verbindlich aufgegebene Termine nicht eingehalten werden (siehe u.a. Nebenbestimmungen und Berichtspflichten),
- die Gesamtfinanzierung nicht länger gesichert ist oder der Zweck der Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- zweckgebundene Gegenstände ohne Zustimmung des Zuwendungsgebers geändert, aufgelöst oder veräußert werden,
- ein Fall nach ANBest-Gk Nr. 8.1 – 8.3 eintritt,
- ein schwerwiegender Verstoß gegen vergaberechtliche Vorschriften vorliegt (Nr. 3 ANBest-Gk, Nr. 1 NBest-Bau in der zum Zeitpunkt des Zuwendungsbescheids gültigen Fassung),
- nachträglich festgestellt wird, dass der Zuwendungsempfänger oder der Letztempfänger zum Vorsteuerabzug berechtigt ist,
- Veränderungen in Bezug auf die Finanzierung der Ausgaben nicht unverzüglich angezeigt werden oder
- im unmittelbaren Zuwendungsverhältnis und/ oder im Verhältnis zwischen Zuwendungs- und Weiterleitungsempfänger und entgegen bzw. abweichend von der abgegebenen Eigenerklärung eine rechtswidrige Beihilfe im Sinne des Unionsrechts vorliegt.

Nach entsprechender Änderung bzw. Rückforderung mittels schlussfestsetzendem Bescheid hat die Zuwendungsempfängerin unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Ausgaben auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Es können nur solche Ausgaben abgerechnet werden, die unvermeidbar entstanden sind. Für die Erstattung und Verzinsung der Zuwendung gilt Nr. 8 der ANBest-Gk.

4. Weitere Nebenbestimmungen und Hinweise

Dieser Zuwendungsbescheid ergeht unter den nachfolgenden weiteren Nebenbestimmungen und Hinweisen:

- a) Veränderungen in Bezug auf die Finanzierung der Ausgaben sind mir gegenüber unverzüglich anzuzeigen.
- b) Der Zuwendungsempfänger hat das Vergaberecht nach Maßgabe von Nr. 1 NBest-Bau und Nr. 3 ANBest-Gk zu beachten. Nr. 3 ANBest-Gk geht Nr.1 NBest-Bau bei Widersprüchen vor. Der Zuwendungsempfänger ist darüber hinaus verpflichtet, die Bestimmungen des vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) einzuhalten.
- c) Die beihilferechtliche Einordnung des Projekts beruht auf den Angaben des Zuwendungsempfängers im Förderantrag sowie in der Eigenerklärung. Der Zuwendungsempfänger hat in eigener Verantwortung sicherzustellen, dass diese Angaben vollständig, korrekt und aktuell sind. Er ist verpflichtet, beihilferechtlich relevante Än-

derungen dieser Angaben unverzüglich mitzuteilen. Soweit der Zuwendungsempfänger in der Eigenerklärung angegeben hat, dass eine Beihilfe gemäß Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) bereits tatbestandlich nicht vorliegt, erfolgt keine Prüfung von Seiten des Zuwendungsgebers, auch nicht zu etwaigen Ausnahmen und Freistellungsmöglichkeiten. Verstöße gegen das Beihilfeverbot haben zur Folge, dass die unionsrechtswidrig ausgezahlte Beihilfe durch den Zuwendungsgeber zurückgefordert werden muss und von der/dem Begünstigten inklusive Zinsen ab dem Tag der Auszahlung zurückzuerstatten ist. Rechtswidrig gewährte Beihilfen können von der Europäischen Kommission nach Art. 17 der Verordnung (EU) 2015/1589 innerhalb von zehn Jahren zurückgefordert werden. Zuwendungsempfänger können sich hierbei insbesondere nicht auf ein schutzwürdiges Vertrauen in den Bestand der Förderung berufen. Eine Rückforderung ist somit auch noch nach Ablauf der Jahresfrist des § 48 Absatz 4 VwVfG möglich. Wurde eine Beihilfe unter Verstoß gegen das Durchführungsverbot (d. h. zu früh) gewährt, ist sie aber mit den europäischen Vorschriften vereinbar, so kann eine Zahlung derjenigen Zinsen angeordnet werden, die durch die zu frühe Auszahlung eingespart worden sind.

- d) Für Verträge über nicht-bauliche Maßnahmen (s. Nr. 1. – ohne 1.8 - , Ausgaben- und Finanzierungsplan Anlage 2) mit Dritten, mit denen finanzielle Verpflichtungen zu Lasten von Zuwendungsmitteln eingegangen werden, ist mir spätestens drei Wochen vor dem geplanten Vertragsschluss zum Zwecke der stichprobenartigen Prüfung eine Aufstellung mit Angaben zu Leistungsart und -umfang, Zuordnung zu den einzelnen Positionen im Ausgabenplan, Höhe und Bemessung der Vergütung vorzulegen (Anlage 13). Soweit nach erfolgter Prüfung eine Freigabe erfolgt, bezieht sich diese allein auf die Förderfähigkeit der Umfänge aus fachlicher bzw. administrativer Sicht. Eine Aussage zu weiteren Vertragsinhalten bzw. zur vergaberechtlichen Zulässigkeit ist hiermit ausdrücklich nicht verbunden. Soweit trotz fristgemäßer Vorlage bis zum geplanten Vertragsschluss eine Rückäußerung nicht erfolgt, kann der Vertrag auf eigenes Risiko geschlossen werden. Der Zuwendungsgeber erhält eine Kopie sämtlicher geschlossener Verträge. Von der Vorlagepflicht ausgenommen sind generell Verträge, deren Auftragsvolumen die Grenze für Direktaufträge (aktuell: 1.000 EUR) nicht überschreiten.

Bei Aufträgen für Bauleistungen bzw. Leistungen, die sich in den Kostengruppen der RZBau-Anträge widerspiegeln (s. Nr. 1.2 des Ausgaben- und Finanzierungsplans) gelten die Regelungen der RZBau (u.a. Nr. 1 NBest-Bau). Einer Zustimmung von Seiten des BBSR bedarf es nicht.

- e) Der Zuwendungsempfänger hat dem Zuwendungsgeber unverzüglich mitzuteilen, wenn Änderungen in der Vorsteuerabzugsberechtigung im Sinne von § 15 UStG eintreten.
- f) Skonti und Rabatte sind stets auszunutzen.
- g) Änderungen in den Anlagen, insbesondere des Ausgaben- und Finanzierungsplanes, die über die Ermächtigung der Nr. 1.2 ANBest-Gk hinausgehen, bedürfen meiner vorherigen schriftlichen Zustimmung. Dem Antrag ist eine Neufassung der entsprechenden Anlage beizufügen.
- h) Bei Veröffentlichungen, Präsentationen, Webseiten, auf den Bauschildern etc. zu Ihrem Vorhaben ist an exponierter Stelle (i. d. R. Titelseite) auf die Förderung aus dem Bundesprogramm „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ durch das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen hinzuweisen. Das Logo des BMWBS und das Programmlogo sind zu verwenden. Bauschilder müssen vor der Aufstellung durch den Zuwendungsgeber freigegeben werden; das Layout ist dem Zuwendungsgeber daher vorab zur Freigabe vorzulegen.

- i) Sollen Berichte oder andere Veröffentlichungen im Rahmen der Förderung im Internet als Download zur Verfügung gestellt werden, so sind diese als internettaugliche, barrierefreie PDF-Datei gemäß Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0) in der jeweils gültigen Fassung zu erstellen.
- j) Das Projekt ist während der Projektlaufzeit in Abstimmung mit dem Fördermittelgeber auf Fachveranstaltungen zum Bundesprogramm der Öffentlichkeit zu präsentieren.
- k) Der Zuwendungsempfänger hat nach Aufforderung entsprechende Terminvorbereitungen, Dokumentationen, Begleitungen und Nachbereitungen der Bereisung der Maßnahme durch den Zuwendungsgeber und ggf. beauftragter Dritter durchzuführen.
- l) Der Zuwendungsempfänger soll nach Aufforderung an Veranstaltungen des Zuwendungsgebers im Zusammenhang des Bundesprogramms teilnehmen. Eine aktive Beteiligung wird erwartet.
- m) Der Zuwendungsempfänger hat den Zuwendungsgeber über öffentlichkeitswirksame Anlässe wie z. B. Spatenstiche, Grundsteinlegungen, Richtfeste, Übergaben, Einweihungen, Tagungen, Abschlussveranstaltungen frühzeitig (i.d.R. 3 Monate vorab) zu informieren.
- n) Bei Planungswettbewerben ist grundsätzlich nach der jeweils geltenden RPW vorzugehen.
- o) Der vom Zuwendungsgeber beauftragten externen Begleitagentur (s.o.) ist der Zugang zu Primärdaten zu ermöglichen, um wissenschaftliche Auswertungen erbringen zu können (z.B. interne Schriftsätze, Teilnahme an Besprechungen, Interviews). Geforderte Daten und Informationen müssen für die erforderliche Evaluierung bereitgestellt werden. Dies kann auch die Übersendung von Textbausteinen und rechtfreien Fotos umfassen.
- p) Förderfähig sind nur Maßnahmen (einschließlich Konzepte), die sich auf das im Antrag genannte Projektgebiet (Innenstadt und ZVB Söflingen) fokussieren. Gesamtstädtische Konzepte sind nicht förderfähig.
- q) Bei der Beauftragung von zwei externen Dienstleistern für den Beirat Innenstadt ist das Vergaberecht einzuhalten und sind neue Verträge für dieses Projekt abzuschließen. Eine Fortsetzung laufender Verträge ist nicht förderfähig.
- r) Für laufende Unterhaltungsausgaben wie z.B. Sicherheits- und Rettungspersonal für die Maßnahme „Upstream-Surfing“ ist die Kommune zuständig, diese Ausgaben sind nicht förderfähig (jedoch sind die Kurse für Kinder und Jugendliche förderfähig).

Die nachträgliche Aufnahme von weiteren Auflagen behalte ich mir ausdrücklich vor (Auflagenvorbehalt).

5. Finanzierungsart

Die Zuwendung wird in Form der Anteilfinanzierung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gewährt. Der Bund übernimmt 74,66 v. H. der im Ausgaben- und Finanzierungsplan dargestellten zuwendungsfähigen Ausgaben, wobei die maximale Bundeszuwendung 1.404.000,00 Euro beträgt.

6. Mittelbereitstellung

Entsprechend der Bereitstellung im Bundeshaushaltsplan 2021 beabsichtige ich, die Mittel kassenmäßig wie folgt

zur Verfügung zu stellen:

226.500,00 Euro	im Haushaltsjahr 2022
371.000,00 Euro	im Haushaltsjahr 2023
383.000,00 Euro	im Haushaltsjahr 2024
423.500,00 Euro	im Haushaltsjahr 2025

Kassenmäßig wird der Anteil der Zuwendung für die Umsetzung der baulichen Maßnahmen gesperrt. Die gesperrten Mittel können erst nach erfolgter Prüfung durch die Bauverwaltung und Vorlage eines positiven Prüfvermerks über die baufachliche Prüfung durch den Zuwendungsgeber freigegeben werden.

Für den Fall der Nichteinhaltung von verbindlich aufgegebenen Terminen behalte ich mir zudem vor, einen Restbetrag von 70.200,00 Euro (entspricht 5% der Höchstzuwendungssumme) bis zur Vorlage und ggf. Prüfung des Verwendungsnachweises einzubehalten, VV 5.6.6 zu § 44 BHO.

Zahlungen in den einzelnen Jahren sind grundsätzlich auf die vorgenannten Beträge beschränkt. Rechtsansprüche auf weitergehende Zahlungen bestehen nicht, jedoch kann sich bei entsprechendem Fortschritt der Maßnahmen die Möglichkeit zu vorgezogenen Zahlungen ergeben, wenn am Ende des Haushaltsjahres noch Kassenmittel verfügbar sind, die zunächst für andere Zuwendungsmaßnahmen reserviert waren.

Auch wenn Zahlungen erst in zukünftigen Jahren vorgesehen sind, kann mit den Maßnahmen bereits unmittelbar nach Wirksamwerden des Zuwendungsbescheides begonnen werden.

7. Auszahlung der Zuwendung / Mittelbedarf

Die Mittelanforderung setzt die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides voraus, die nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist oder zuvor mit Zugang eines schriftlichen Rechtsbehelfsverzichts eintritt (siehe Anlage 7).

Für die Auszahlung der Zuwendung gilt das Anforderungsverfahren. Die Mittelanforderung ist auf dem vorgeschriebenen Vordruck (Anlage 8) – bei Baumaßnahmen über die die Bauausführung überprüfende zuständige Stelle – einzureichen. Die Zuwendungsmittel können entsprechend dem Arbeitsablauf und der Entstehung von Ausgaben in Teilbeträgen angefordert werden, soweit die Voraussetzungen nach Nr. 1.3 ANBest-Gk vorliegen. Die Frist für die alsbaldige Verwendung beträgt gem. Nr. 8.5 ANBest-Gk – abweichend von Ziff. 4 des Anhangs 8 der RZBau – sechs Wochen nach Auszahlung.

Die Schlusszahlung wird geleistet, wenn

- das geförderte Projekt beendet ist,
- die im Ausgaben- und Finanzierungsplan und dem Projektantrag beschriebenen Maßnahmen ordnungsgemäß fertiggestellt worden sind,
- die geforderten Abschlussunterlagen vollständig vorliegen,
- der Verwendungsnachweis nach Nr. 6 ANBest-Gk mit den zugehörigen Unterlagen vorliegt und die Prüfung der vorzulegenden Unterlagen keine wesentlichen Beanstandungen ergibt, die eine Kündigung oder Einbehaltung der auszahlenden Schlussrate rechtfertigen.

Um eine Auszahlung bis zum Kassenschluss gewährleisten zu können, ist die letzte Zahlungsanforderung eines Kalenderjahres bis zum 30.11. vorzulegen (Eingang beim BBSR).

8. Zuwendungsfähige Ausgaben

Den als Anlage 2 beigefügten Ausgaben- und Finanzierungsplan erkläre ich nach Maßgabe der ANBest-Gk für verbindlich. Der Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben beträgt danach max. 1.880.600,00 Euro. Eine Änderung durch die im Rahmen der fachlichen Prüfung getroffene Feststellung, dass sich die zuwendungsfähigen Ausgaben reduzieren, bleibt vorbehalten.

Soweit der Zuwendungsempfänger oder ein Letztempfänger gem. § 15 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) vorsteuerabzugsberechtigt ist, sind nur die Entgelte ohne Umsatzsteuer zuwendungsfähig (vgl. Nr. 6.4 ANBest-Gk).

Zwischenfinanzierungskosten werden nicht als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt.

9. Veröffentlichungen / Nutzungsrechte

Der Zuwendungsgeber sowie die Begleitagentur erhalten ein einfaches, übertragbares, unentgeltliches Nutzungsrecht auf alle Nutzungsarten an den vorgelegten Unterlagen und Berichten. Das Nutzungsrecht ist räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt. Darüber hinaus hat der Zuwendungsgeber im Rahmen der Veröffentlichung im Internet und in Printfassungen das Recht, geeignete Bilder auszusuchen. An diesen Bildern überträgt der Zuwendungsempfänger dem Zuwendungsgeber ebenfalls ein einfaches, übertragbares, unentgeltliches Nutzungsrecht, welches in seiner Nutzungsart räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt ist. Hinsichtlich der Nutzung von weiterem urheberrechtlich geschütztem Material (z.B. Bilddateien) können darüber hinaus im Einzelfall Nutzungsvereinbarungen gem. dem als Anlage 11 beigefügten Vordruck geschlossen werden.

Der Zuwendungsgeber ist berechtigt, über das Projekt in der Öffentlichkeit zu berichten, Projektdaten und -ergebnisse zu veröffentlichen sowie die Projekterfahrungen und -ergebnisse für seine Aufgaben zu nutzen; er kann seine Veröffentlichungsrechte auch Dritten übertragen.

Diese Grundsätze gelten auch, wenn der Zuwendungsempfänger die ihm zustehenden Nutzungsrechte auf einen Dritten überträgt oder einem Dritten einräumt. In dem mit dem Dritten geschlossenen Vertrag ist daher folgende Passage aufzunehmen: „Das BBSR erhält ein nicht ausschließliches, übertragbares, unwiderrufliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes sowie unentgeltliches Nutzungsrecht.“

10. Berichte

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, mit v. g. Instanzen eng zusammenzuarbeiten und diese wie folgt zu unterstützen:

- a) Zu Beginn der Maßnahme sind dem Zuwendungsgeber Bild- und Planmaterial über die Ausgangssituation für eine fachöffentliche Dokumentation der Maßnahme zur Verfügung zu stellen.
- b) Jährlich ist ein Sachstandsbericht vorzulegen, der den Verlauf aller Teilprojekte dokumentiert (s.u.). Zusätzlich ist ab 2023 jährlich ein Zwischenbericht mit einem mehr analytischen Charakter vorzulegen, der im 1. Teil den jährlichen Sachstandsbericht enthält. Die Vortagen für die Zwischenberichte werden rechtzeitig bereitgestellt. Es gelten folgende Einreichungsfristen:

- Termin Sachstandsbericht/ 1. Zwischenbericht: 15.05.2023
- Termin Sachstandsbericht/ 2. Zwischenbericht: 15.05.2024
- Termin Sachstandsbericht/ 3. Zwischenbericht: 30.04.2025

- c) Zum Ablauf des Bewilligungszeitraums der Bundeszuwendung (ein Monat nach Maßnahmenabschluss) sowie nach Fertigstellung der Gesamtmaßnahme ist ein Abschlussbericht mit Angaben zur Erfüllung des Zuwendungszwecks und Erreichung der Projektziele vorzulegen (s.u.).
- o Termin Abschlussbericht: 30.09.2025
- d) Das Projekt ist kontinuierlich fotografisch zu dokumentieren. Hierzu ist eine professionelle Fotodokumentation über den jeweiligen Projektfortschritt den Sachstandsberichten sowie dem Ergebnisbericht in digitaler Form beizufügen. Den Berichten sollen weitere ergänzende, maßnahmenbezogene Materialien beigelegt werden.
- e) Zur aktuellen Internetinformation wird vom Zuwendungsempfänger bei Bedarf die Bereitstellung von Dokumenten, Textbausteinen, Fotos und Grafiken erwartet. Diese sollen in geeigneten Formaten (MS Word, PDF, TIF etc.) auf elektronischem Datenträger bereitgestellt werden.
- f) Es sind Maßnahmendaten, Fotos und Planungsunterlagen sowie Strukturdaten (zur Gemeinde, zu überörtlichen Vorgaben: Primär- oder Sekundärdaten, die für die Bewertung und Entwicklung der Maßnahme sowie zur Abschätzung von Wirkungen Bedeutung haben, einschließlich Angabe der entsprechenden Datenquellen) für Auswertungen und spätere Nachuntersuchungen bereitzuhalten und dem Zuwendungsgeber oder von den ihm beauftragten Dritten auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.
- g) Bis zur Vorlage eines positiven Vermerks der örtlichen Prüfbehörde für Baumaßnahmen einschließlich Angaben zur Genehmigungspflicht der einzelnen Maßnahmen sind folgende Maßnahmen gesperrt:
- o 8.3. Kennzeichnung von Geschäftslagen (Schilder)
 - o 8.4. Lichtkonzept - Beleuchtung Münsterturm
 - o 8.5.2. Anschaffung und Installation der Weihnachtsbeleuchtung
 - o 8.6. Modale Filter (= Versenkbare Poller)

Alle Berichte sind dem Zuwendungsgeber und der Begleitagentur elektronisch (Word-Datei und PDF) zuzuleiten. Die Gliederungen der Berichte werden durch den Zuwendungsgeber vorgegeben (Sachstandsberichte: Anlage 9; Zwischenberichte: Vorlage wird zu einem späteren Zeitpunkt rechtzeitig verschickt).

Ich behalte mir vor, zusätzliche, kurz gefasste schriftliche Berichte über den Stand der Maßnahme zu fordern.

11. Verwendungsnachweis / Zwischennachweis

Auf die Regelungen in Nr. 6.1 ANBest-Gk und Nr. 3 NBest-Bau wird verwiesen.

Der vollständige Verwendungsnachweis ist unverzüglich - innerhalb von einem Jahr nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums – bei der Bewilligungsstelle / im Fall von Baumaßnahmen bei der die Bauausführung überprüfenden Stelle zur Prüfung einzureichen.

Die Formulare für den Verwendungsnachweis sind als Anlage 12 / 12.1 beigelegt.

Unabhängig hiervon bitte ich, mir eine Ausfertigung des Verwendungsnachweises (ohne Anlagen) zukommen zu lassen.

Die Originalbelege (einschl. Zahlbelege, Vergleichsangebote, Ausschreibungsunterlagen usw.) sind so aufzubewahren, dass sie jederzeit zur Prüfung vorgelegt bzw. eingesehen werden können.

Im Falle einer gem. Nr. 7.2 ANBest-Gk vorgeschriebenen Vorprüfung durch eine eigene Prüfeinrichtung ist diese im Verwendungsnachweis kenntlich zu machen.

Gem. Nr. 6.1 ANBest-Gk und in Abweichung zu Nr. 4 NBest-Bau verzichte ich auf die Vorlage von jährlichen Zwischennachweisen.

12. Wertausgleich

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, die von ihm angeschafften Gegenstände, die als Hilfsmittel zur Erfüllung des Zweckes beschafft wurden, innerhalb der geltenden Abschreibungsfristen nur für diesen Zweck einzusetzen. Ansonsten kann vom Zuwendungsgeber ein Restwertausgleich in Höhe des Bilanzwertes gefordert werden.

13. Erstattungen

Erstattungen und Verzinsungen nach Nr. 8 ANBest-Gk sind unter Angabe des Aktenzeichens dieses Bescheides und folgender Daten zu überweisen:

- Kontoinhaber: Bundeskasse Trier
- Geldinstitut: Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
- IBAN: DE81 5900 0000 0059 0010 20
- BIC: MARKDEF1590
- ZÜV-Nr./Kassenzeichen: wird individuell mitgeteilt

Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 VwVfG mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.

14. Weiterleitung von Zuwendungen

Die Weiterleitung der für Verfügungsfonds und Anmietung leerstehender Räumlichkeiten bewilligten Zuwendung in Höhe von max. 150.000,00 Euro wird zugelassen. Für die Weiterleitung der Zuwendung an Dritte sind die maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides (einschl. Nebenbestimmungen und Auflagen), soweit zutreffend, auch dem Dritten aufzulegen (s. hierzu VV Nr. 12 zu § 44 BHO). Entsprechende Vereinbarungen/Bescheide sind mir vorzulegen und mit mir abzustimmen.

Darüber hinaus sind die Vorgaben des EU-Beihilferechts insbesondere auch im Weiterleitungsverhältnis zwischen Erst- und Letztempfänger der Zuwendung zu beachten. Für eine beihilferechtskonforme Ausgestaltung des Weiterleitungsverhältnisses ist der Erstempfänger verantwortlich.

Empfangsbestätigung

Bitte bestätigen Sie mir umgehend den Eingang des Zuwendungsbescheides gemäß dem beigefügten Muster (Anlage 7).

Sie können die Bestandskraft dieses Zuwendungsbescheides vorzeitig herbeiführen, indem Sie auf der Empfangsbestätigung zusätzlich erklären, dass Sie auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung, Straße des 17. Juni 112, 10623 Berlin, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Lukas Schäfer



Bundesinstitut
für Bau-, Stadt- und
Raumforschung

im Bundesamt für Bauwesen
und Raumordnung



BBSR | Postfach 12 02 63 | 10592 Berlin

Stadt Ulm
Herrn Gunter Czisch
Oberbürgermeister
Marktplatz 1
89073 Ulm

Datum 23.08.2022

Ihr Zeichen

Unser Zeichen FWD 3 – 10.08.93-22.035

Kontakt fwd3.ziz@bbr.bund.de

Telefon 0228/99401-1674

Betrifft Bundesprogramm „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“,
Projekt: Ulm

Bezug Ihr Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für das Projekt: „Stadtdialog“
hier: Vorzeitiger Maßnahmenbeginn, Ihr Antrag vom 16.02.2022
(vgl. „Antrag VzM“ vom 19.08.2022)

Sehr geehrter Herr Czisch, sehr geehrter Herr Mendl,

zur Durchführung eines Projektes im Rahmen des Bundesprogramms „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ haben Sie die Bewilligung von Fördermitteln beantragt. Mit Schreiben vom 16.02.2022 (vgl. „Antrag VzM“ vom 19.08.2022) beantragten Sie für dieses Projekt den vorzeitigen Maßnahmenbeginn.

Nach dem derzeitigen Stand des Auswahl- und Prüfungsverfahrens beabsichtige ich, das Vorhaben „Stadtdialog“ mit einer Zuwendung des Bundes zu fördern.

Die endgültige Antragsprüfung wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

Unabhängig davon erkläre ich mich mit einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn für folgende Teilmaßnahmen zum **23.08.2022** einverstanden:

- **1.3.1 Honorar Ladenaktivmanager: 240.000,00 €**

Das aktive Management der Leerstände ist eine der zentralen Positionen des Antrags. Wichtig ist, das noch in 2022 vor dem Weihnachtsgeschäft mit den Immobilieneigentümern, Pächtern, Mietern und Händlern Kontakt aufgenommen und Vertrauen "erarbe-

Standort Bonn

Deichmanns Aue 31 – 37
53179 Bonn
Bahnhof Mehlern

Standort Berlin

Ernst-Reuter-Haus
Straße des 17. Juni 112
10623 Berlin
S Tiergarten
U Ernst-Reuter-Platz

Mail

zentrale@bbr.bund.de

www.bbsr.bund.de



tet" wird. Zudem ist der Markt für Ladenflächen in Ulm durch die bevorstehende Schließung des Blautal-Centers in der Blaubeurer Straße erheblich in Bewegung und Umbruch geraten, was einer konzeptionellen Steuerung und professionellen Begleitung und Betreuung bedarf. Vorgespräche mit einem möglichen Auftragnehmer, der mit Ort und Händler vertraut ist, haben bereits stattgefunden. Dabei wurde diese Sichtweise bestätigt, dass vor der Adventszeit der Kontakt mit dem Handel gesucht werden muss. Vor allem auch deswegen, weil nicht abzusehen ist, wie sich die Pandemie im Herbst entwickelt.

- **1.5.1 Anmietung von Ladenlokalen: 150.000,00 €**
Aufgrund der Schließung von Ladenflächen (s.1.3.1) in der Blaubeurer Straße sortiert sich der Markt jetzt schon. Steigende Zinsen für Kredite erfordern zudem Planungssicherheit bei möglichen Ladennutzern. Gleichzeitig sind die Immobilieneigentümer nicht bereit, noch ein /zwei Monate Ladenflächen zur Vermietung vorzuhalten. Durch die knapper werdenden Ladenflächen befürchten wir, dass nur die höchstbietende Miete zahlenden Interessenten zum Zug kommen und die Qualität des Besatzes im Quartier leidet.
- **1.7.1.a und 1.7.1 b Littering Kampagne Honorar- und Sachkosten: 30.000,00 €**
Ursprünglich war geplant, nach den Sommerferien - am Ulmer Familientag am 19.9.22 mit der Kampagne zu starten. Organisatorisch ist das fast nicht mehr zu schaffen. Die Kampagne soll nunmehr im Anschluss starten.
- **1.7.3a und 1.7.3 b Lichtfestival Sachkosten und Honorarkosten: 160.000,00 €**
Das Lichtfestival mit der Laserlicht Illuminierung von Fassaden an verschiedenen Stellen der Innenstadt ist Anfang November geplant. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist es erforderlich, im Vorfeld zu zwei Standorten Expertisen bzgl. Fledermaushabitaten einzuholen. Dies erfordert einen Beobachtungszeitraum und ggf. noch die Möglichkeit, auf andere, alternative Standorte auszuweichen. Zudem müssen eigentlich noch im August 22 künstlerische Entwürfe und Angebote eingeholt werden, um die Durchführung Anfang November noch zu gewährleisten.
- **1.8.5.1 "Planung Weihnachtsbeleuchtung": 50.000,00 €**
Um eine den Händlern und der Stadt den Anforderungen entsprechende Beleuchtung in der Fußgängerzone zu verwirklichen, müssen viele Parameter erhoben und in Auftrag gegeben werden. Zudem soll mit einer Beauftragung nach erfolgter Einholung von Angeboten den Händlern noch vor der Adventszeit ein "positives" Signal übermittelt werden.
- **1.8.7 Solar-Presshaie: 20.000,00 €**
Die Preise für die Solarmodule steigen wöchentlich. Auch nimmt die Verfügbarkeit ab. Zudem gibt es nur wenige Anbieter einer verlässlichen Technik. Die Müllbehältnisse sollten aber noch vor der Winterperiode eingebaut werden.

Summe: 650.000,00 €

Projektkosten können ab diesem Zeitpunkt geltend gemacht werden.

Ausnahmen:

Da ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn stets nur eine Ausnahme sein darf und die Begründung nicht plausibel ist, wird für folgende Maßnahmen kein vorzeitiger Maßnahmenbeginn erteilt:

- 1.1.1 Stabilisierungs- und Entwicklungskonzept für den Einzelhandel: 90.000,00 €
- 1.2.3 Machbarkeitsstudie Cityshuttle: 50.000,00 €
- 1.8.3 Schilder zur Kennzeichnung von Geschäftslagen: 30.000,00 €

Die zuvor genannten Maßnahmen können später mit Erhalt des Zuwendungsbescheides begonnen werden.

Ich weise Sie darauf hin, dass aus dieser Zusage kein Rechtsanspruch auf die Erteilung eines Zuwendungsbescheides hergeleitet werden kann.

Die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns entbindet nicht davon, das öffentliche Vergaberecht einzuhalten. Hierfür ist der Antragsteller verantwortlich. Evtl. steht die Bauverwaltung beratend zur Seite.

Ich weise Sie heute schon darauf hin, dass der Zuwendungsgeber im Falle der Erteilung eines Zuwendungsbescheides ein einfaches, übertragbares, unwiderrufliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes sowie unentgeltliches Nutzungsrecht an den vorgelegten Unterlagen und Berichten erhält. Diese und etwaig enthaltene Fotografien sind frei von Rechten Dritter zu liefern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung, Straße des 17. Juni 112, 10623 Berlin, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Julia Sonnenschein

Ulm, den 19.08.2022

Zuwendungsantrag

Programm: Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren

Projekt: Stadtdialog

Projektort: Innenstadt Ulm
89073 Ulm

Bundesland: Baden-Württemberg

Antragsteller: Stadt Ulm
vertreten durch
Herr Gunter Czisch
Oberbürgermeister
Marktplatz 1
89073 Ulm

**Ansprechpartner
in der Kommune:** Herr Markus Mendler
Abteilung Liegenschaften und Wirtschaftsförderung
Geschäftsstelle Innentadialog
Wichernstraße 10
89073 Ulm
Telefon: 0731/161-2302
Telefax:0731/161-801614
Email: m.mendler@ulm.de

Höhe der beantragten Bundeszuwendung: 1.404.000,00 Euro

Bankverbindung:
Geldinstitut: Sparkasse Ulm
IBAN: DE27 6305 0000 0000 1000 72
BIC: SOLADES1ULM

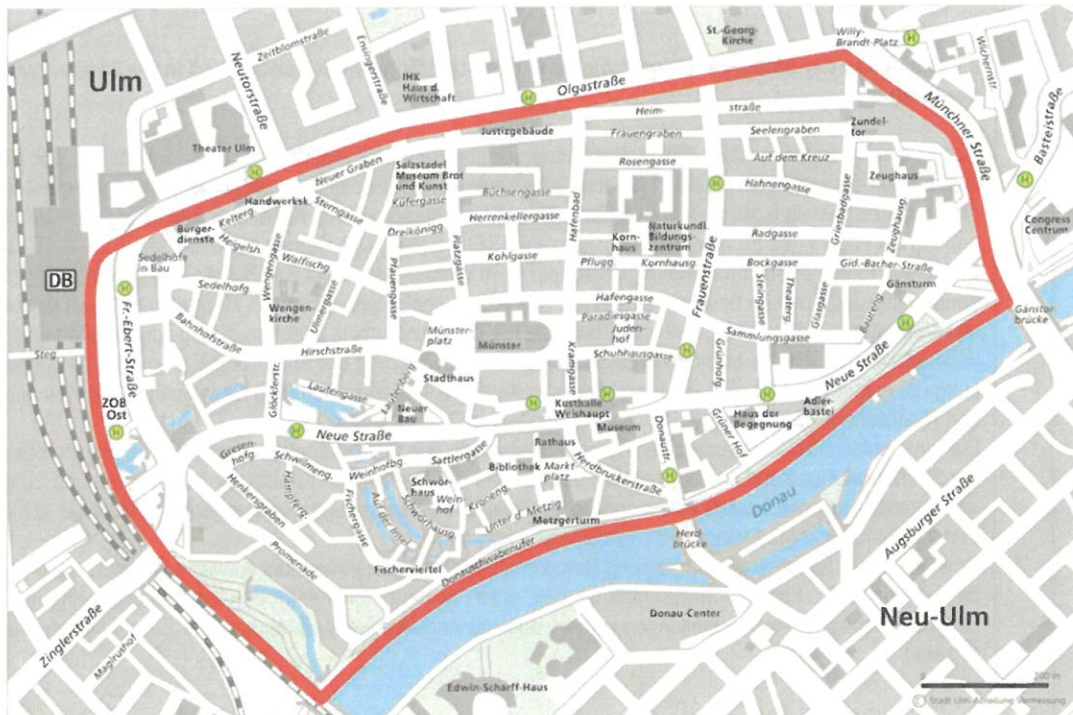
Weitere Fördermittelgeber: <Name>
<Untergliederung>
<Straße, Hausnummer>
<PLZ Ort>



1.	Kurzbeschreibung des Projekts (max. 10 Zeilen)
	<p>Das Projekt »Stadtdialog« formuliert ein primäres Maßnahmenbündel zur Stärkung der Attraktivität der Ulmer Innenstadt. Die einzelnen Maßnahmen wurden im Wesentlichen von der Projektgruppe Innenstadtdialog Ulm 2030 seit Ende 2018 prozessual und interdisziplinär erarbeitet und stehen zur Detailplanung oder direkt zur Umsetzung an. Zusammen mit ihren Kooperationspartnern wird die Stadt Ulm die Maßnahmen realisieren. Das Projektgebiet ist deckungsgleich mit den Umrissen der historischen Stadt aus dem 14. Jahrhundert. Übergeordnetes Leitziel ist eine funktionierende, gut erreichbare Nutzungsgemischte Innenstadt mit hohem Erlebnispotenzial, das mit folgenden Maßnahmen erreicht werden soll: Mehr Grün und zusätzliches Mobiliar; Konzentration des Parkverkehrs in Parkhäusern statt im öffentlichen Raum; Neue Veranstaltungsformate und Angebote; Aktives Ladenmanagement mit Hilfe eines externen Dienstleisters; Beleuchtung des Münsterturms und neue Weihnachtsbeleuchtung in der A-Lage; Verbesserung der Entscheidungsgrundlagen durch diverse Konzepte und Machbarkeitsstudien.</p>

2.	Begründung für das Projekt
	<p>1. Ausgangssituation im Handlungsraum</p> <p>a) Abgrenzung und Darstellung des Quartiers mit seinen funktionalen, städtebaulichen und immobilienwirtschaftlichen Merkmalen</p> <p>Die Grenzen der historischen Innenstadt sind entlang der Zinglerstraße, Friedrich-Ebert- Straße, Bahnhofplatz, Olgastraße und Münchnerstraße deutlich ablesbar. Den südlichen Rand der Innenstadt bildet die Donau mit der komplett erhaltenen Stadtmauer des 14. Jahrhunderts bzw. den Anlagen der sogenannten holländischen Festung aus dem 17. Jahrhundert. Im Projektgebiet befinden sich die Haupteinkaufslage (A-Lage) auf dem Straßenzug Albert-Einstein-Platz, Bahnhofstraße und Hirschstraße sowie zahlreiche Nebeneinkaufslagen in den vom Krieg teilweise verschonten, mittelalterlich, geprägten Quartieren. Als direkte Folge des 2. Weltkriegs ist das Gesicht der Stadt noch stark vom Wiederaufbau und den 70er Jahren geprägt, aber auch von dem kommunalen Engagement für ambitionierte neue Architektur seit Mitte der 80er Jahre. Das weltberühmte, hochaufragende Ulmer Münster dominiert die Innenstadt und ist zentraler Identifikationsort für Stadt und Region.</p> <p>In der Innenstadt befinden sich klassische zentrale Verwaltungen wie das Rathaus mit seinen diversen in der Stadt verteilten Dienststellen, die Stadtparkasse Ulm, die Handwerkskammer, kulturelle Einrichtungen wie Museum Ulm, Kunsthalle Weishaupt, städtische Musikschule, Stadtbibliothek und Stadthaus. Einige zentrale Einrichtungen befinden sich direkt an der Grenze zum Projektgebiet entlang der Ringstraßen, z.B. der stark frequentierte Hauptbahnhof, das Theater Ulm und die IHK.</p> <p>Die Ulmer Innenstadt bietet ein gut verteiltes großes Angebot an Parkhäusern, die aus der Region gut erreichbar sind. Alle wesentlichen ÖPNV-Linien fahren die Innenstadt direkt an. Zu Fuß oder mit dem Fahrrad ist die Innenstadt ebenfalls recht gut erreichbar, insbesondere über den Donauradweg.</p> <p>Mit der Realisierung des Quartiers Sedelhöfe hat sich in jüngster Zeit im zentralen Innenstadtbereich von Ulm eine wesentliche Veränderung an einer Stelle ergeben, welche die Eingangssituation vom Hauptbahnhof in die Innenstadt bildet und somit einen städtebaulich wichtigen Raum darstellt. Die gesamte Quartiersplanung war darauf ausgerichtet, einen wichtigen Impuls an dieser Stelle für die gesamte Innenstadt zu setzen und diese als Einkaufsdestination für den oberzentralen Verflechtungsbereich zu stärken. Die Phase der Eröffnung im Juli 2020 und die folgende Marktpositionierung der Einzelhandelsnutzungen dieses Quartiers fiel aber unmittelbar mit der Corona-Pandemie zusammen, wobei diese unerwartete Entwicklung die bislang guten Ausgangsvoraussetzungen wesentlich verändert und damit verschlechtert hat. Die meist 2-geschossigen Ladenflächen in diesem Quartier sind unter den aktuellen Marktbedingungen nur schwer zu vermieten. Aber nicht nur diese Quartiersentwicklung ist mit neuen Herausforderungen konfrontiert. Die Auswirkungen der Pandemie machen sich u.a. auch in einer zunehmenden Zahl an Leerständen im Innenstadtbereich wie auch in den Geschäftslagen der Stadtteilzentren bemerkbar.</p> <p>Das Immobilieneigentum der Innenstadt ist kleinteilig parzelliert. Eigentümer und Nutzer haben nur zum Teil einen engen Bezug zu Ulm. Auch wenn in den letzten drei Jahrzehnten ordentlich investiert wurde, ist in allen Geschäftslagen ein deutlicher Sanierungsstau unübersehbar.</p> <p>Der "Charme" der 50er und 60er Jahre macht viele Immobilien anfällig für drohenden Leerstand. Die optimistisch hohen Ladenmieten und Wachstumsraten gehören der Vergangenheit an. Der Markt fordert aktuell und auf die nahe Zukunft für manche Eigentümer oder Investoren überraschende Korrekturen nach unten.</p>

Der Städtetourismus nach Ulm hat sich gut entwickelt, im Vergleich zu Städten wie Heidelberg und Freiburg ist noch viel Luft nach oben. Qualitätsvolle Hotelkapazitäten sind in den vergangenen Jahren insbesondere in der Ulmer Innenstadt entstanden. Die Gastronomie ist breit aufgestellt mit sehr viel Außenbewirtung in der schönen Innenstadt. Neben dem Münster sind die Weltsensation des eisenzeitlichen „Löwenmenschen“ oder die Marke Geburtsstadt Albert Einsteins ein Ansatzpunkt für überregionale und internationale Aufmerksamkeit.



Umriss des Projektgebietes »Stadtdialog«

b) Erläuterung der Problemlagen und des Handlungsbedarfs in der Ulmer Innenstadt.

Der wirtschaftliche und gesellschaftliche Wandel im 21. Jahrhundert stellt die Innenstädte und deshalb auch Ulm vor neue Herausforderungen:

- Veränderungen des Nutzungsspektrums der Innenstadt durch die Digitalisierung, massives Wachstum des Onlinehandels mit nicht prognostizierbarem Ende
- noch starker Handel, aber erkennbarer Rückgang des Flächenbedarfs des stationären Einzelhandels, problematische Vermietungssituation für mehrgeschossige Ladeneinheiten und Nebenlagen
- In verschiedenen randständigen Bereichen der Ulmer Innenstadt Ansätze einer „trading-down“-Entwicklung in der Form einer Zunahme wenig attraktiver Sekundärnutzungen (Döner-Läden, Gold-Aufkäufer, Nagelstudios, Shisha-Bars etc.), einer nachlassenden Passantenfrequenz, Ladenleerstände und einem verschiedentlich erkennbaren Investitionsstau bei Ladenbau und Fassadengestaltung.
- geringere Kundenbindung als in der Vergangenheit
- Zunahme der Bedeutung als Ort der Freizeit und Kommunikation sowie der Bildungs- und Kulturangebote
- neue Nutzungen auf bisherigen Handelsflächen im EG und ab dem 2.OG erforderlich (und möglich)
- Trend zum Home Office einerseits und neue Bürotrends als Chance (Coworking spaces als neue Nutzungen)
- neue Dienstleistungen im Bereich Gesundheit, Wellness, Fitness andererseits
- resiliente Anpassung an den Klimawandel
- Mobilität und Logistik, die der urbanen Dichte gerecht werden und praktikabel sind
- Attraktivität als urbaner Wohnstandort
- Nutzungskonflikte zwischen Wohnen sowie Gastronomie und Kultur, vor allem in den Abend- und Nachtstunden
- Teilweise nicht mehr zeitgemäße Qualität öffentlicher Räume, z.B. in Bezug auf Grün und Aufenthaltsangebote
- Demokratisierung der Stadtentwicklung durch möglichst breit und frühzeitig angelegte Dialogprozesse



Der Innenstadtdialog Ulm 2030 hat sich die daraus resultierenden Handlungsfelder vorgenommen, immer fokussiert auf den Raum der historischen Altstadt und seit 2018 an umfangreichen Maßnahmenpaketen gearbeitet.

c) Karte und Fotos zum Projektgebiet siehe **Anlage 4**

2. Darstellung der Einbindung des Projekts in den stadträumlichen Kontext und in die Stadtentwicklungsstrategie der Stadt Ulm

Ulm ist eine wachsende Stadt. Die Mobilitätsdrehscheibe Hauptbahnhof ist das Tor zur Innenstadt. Die Ulmer Innenstadt ist immer noch der wichtigste Standort für den Einzelhandel und wurde in den vergangenen 40 Jahren erheblich gestärkt, saniert und neu gestaltet, auch mit Unterstützung der Städtebauförderung. Kürzlich wurde im Hinblick auf neue Sanierungsgebiete ein integriertes Stadtentwicklungskonzept (ISEK) erstellt. Der Gemeinderat hat das ISEK 2019 beschlossen.

Es fächert 13 umfangreiche Handlungsfelder auf, vom Wohnungsbau bis zur Digitalisierung. Für die Innenstadt sind folgende Ziele und Themen besonders relevant: das Wohnungsbauprogramm mit Mengen und Qualitätszielen, die Stärkung des Umweltverbunds (ÖPNV, Fuß- und Radverkehr), die kleinräumige Durchmischung von Arbeiten und Wohnen, die Entwicklung der Wirtschafts- und Gewerbestandorte, die Qualifizierung der Bürgerbeteiligung auf Quartiersebene, die Stärkung der kulturellen Teilhabe, die klimagerechte Stadt, das Querschnittsthema Umwandlung von Konversionsquartieren und Nichtwohngebäuden sowie das Querschnittsthema Digitalisierung.

Die Innenstadt ist zusammen mit der Wissenschaftsstadt, den Gewerbegebieten und den zahlreichen Stadtteilen ein Motor der Stadtentwicklung und definitiv der Ort, der das Bild der Stadt in den Köpfen der Bürgerinnen und Bürger prägt. Das Projekt »Stadtdialog« greift dabei insbesondere die Ziele Nutzungsmischung, umweltgerechte Mobilität, klimagerechte Stadt, Wirtschaftsstandort Innenstadt und Digitalisierung heraus.

Er ist ein erster Baustein zur Umsetzung kleinerer investiver Maßnahmen, die sowohl schnell als auch nachhaltig auf Sichtbarkeit setzen. Die konzeptionellen Maßnahmen, etwa das neue Konzept für den Innenstadteinzelhandel, sollen für die langfristigen richtigen Weichenstellungen sorgen, auch für flankierende Maßnahmen, die zum Schutz der Innenstadt erforderlich sind.

3. Bedeutung des Projektes »Stadtdialog« für die Ulmer Innenstadt

Das ZIZ Projekt »Stadtdialog« soll zum einen aktuelle, gesicherte Sachinformationen und gutachterliche Bewertungen für die relevanten Akteure und Entscheider - Gemeinderat, Gewerbetreibende, Investoren - liefern und den politisch-öffentlichen Dialog objektivieren, soweit das überhaupt möglich ist. Dafür sind die Maßnahmen der Fördergegenstände 1 und 2 von größter Bedeutung. Wie lassen sich z. B. Citylogistikprobleme effizient lösen? Wo in der Innenstadt gibt es realistische Potenziale für eine bauliche Entwicklung? Was hilft dem Einzelhandel wirklich auf die Beine? Wie lässt sich ein Shuttlebus mit innovativem Antrieb sinnvoll in das bestehende ÖPNV-Netz einbauen?

Ein zweiter wichtiger Punkt sind die Kooperationen. Das Lädenaktivmanagement soll proaktiv, bevor Leerstand eintritt, seine Wirkung entfalten. Materiell wird diese Arbeit dadurch unterstützt, dass die Stadt leerstehende Lokalitäten für gewerbliche, soziale oder kulturelle Zwecke anbieten kann (Fördergegenstand 5). Der Beirat Innenstadt, der Anfang 2023 eingerichtet werden soll, wird im Kern die Aufgabe übernehmen, die Umsetzung der Maßnahmen des Stadtdialogs zu begleiten (Monitoring) und den Dialog der Stakeholder zu verstetigen.

Ein dritter wichtiger Punkt ist, mehr Menschen zum Besuch der Ulmer Innenstadt zu animieren. Die Kampagne "Im Herzen von Ulm" wird über das Projekt »Stadtdialog« spannende Veranstaltungen und Angebote umsetzen können. Es soll erreicht werden, dass mehr Menschen nicht nur zum Einkaufen kommen, sondern die Innenstadt als Freizeitdestination betrachten, zu der Kultur, Event, Gastronomie, Sport und Sich-Treffen gehören.

Der vierte wichtige Punkt ist konkrete Sichtbarkeit von Maßnahmen im öffentlichen Raum. Deshalb ist es wichtig, das mobile Stadtmobiliar und das mobile Grün (Kübelpflanzen) deutlich aufzustoßen. Beides schafft zügig eine angenehme Atmosphäre und Orte für spontane Kommunikation.



Ein fünfter großer Handlungsbereich ist die abendliche und nächtliche Stimmung in der Stadt. Deshalb sind umfangreiche Verbesserungen der atmosphärischen Lichtinszenierung geplant, konkret am Münsterturm und eine innovative Weihnachtsbeleuchtung. Beide Beleuchtungsmaßnahmen sollten hohe Umweltstandards erfüllen, in Bezug auf Energieverbrauch, Langlebigkeit, Rücksicht auf Tiere in der Stadt, z. B. Insekten und Fledermäuse.

3. Beschreibung des Projekts
1. Ziele und Ergebnisse des Projekts Stadtdialog
<p>Das Projekt »Stadtdialog« ist ein wichtiger Baustein im Verbund mit zahlreichen weiteren städtebaulichen und administrativen Maßnahmen, um die Ulmer Innenstadt attraktiver und zukunftsfähiger zu machen. Die Maßnahmen für das Förderprojekt »Stadtdialog« wurden maßgeblich von der Projektgruppe Innenstadtdialog seit Ende 2018 entwickelt.</p> <p>Im Einzelnen soll die Erreichung von Zielen und Zwecken des Projekts an folgenden Indikatoren gemessen werden:</p>
<p>Ziel: Belebung der Innenstadt Darstellung und Interpretation der von der Firma Hystreetcom gemessenen Passantenfrequenzen in der Bahnhofstraße, Hirschstraße, am Münsterplatz und in der Platzgasse (Süd) durch Ecostra/Wiesbaden, Vergleich der Daten von Beginn der Pandemie, während der Pandemie mit und ohne Lockdown. Indikator: Erhöhung der Passantenfrequenzen um 10% zum 31.07.2025 gegenüber dem 31.07.2019 (Sommer vor der Pandemie)</p>
<p>Ziel: Stärkung des Wohnens in der Stadt Indikator: Gleichbleibende Einwohnerzahlen von 2022 bis zum 31.08.2025 (derzeit ist die Tendenz leicht rückläufig) und der Schaffung von 160 Wohnungen im Projektgebiet 2022 bis 31.12.2025 (Datum nur jährlich verfügbar)</p>
<p>Ziel: Verringerung des Ladenleerstandes Indikator: Leerstand verringert sich während der Projektlaufzeit um 30%, dazu Dokumentation des Leerstands von Projektbeginn bis 31.08.2025 (Anzahl Ladenlokale)</p>
<p>Ziel: Nachhaltige Revitalisierung von Leerständen Indikator: Anmietung und Weitervermietung von mindestens 8 Ladenlokalen durch die Stadt Ulm bis 31.08.2025. Mindestens 50% der Mieter schließen nach Ende der Förderung einen Mietvertrag mit dem Eigentümer</p>
<p>Ziel: Schaffung von Spielangeboten in der Innenstadt Indikator: Einrichtung von mindestens drei neuen Spielpunkten oder Spielplätzen ab Projektbeginn bis 31.08.2025</p>
<p>Ziel: Verbesserung der Citylogistik Indikator: Umsetzung von mindestens zwei neuen Ladezonen in der Innenstadt bis 31.08.2025</p>
<p>Ziel: Stärkung des Radverkehrs Indikator: Installation mindestens eines zusätzlichen, über die App zugänglichen Verleihsystems (außer call a bike der DB) Und Steigerung des Radverkehrsanteils (Zahlen nur gesamtstädtisch und jährlich verfügbar) auf 15% bis Ende 2025</p>
<p>Ziel: Verbesserung der Dialogqualität und des Austausches Durchführung von mindestens einer Stadthausveranstaltung zum Stadtdialog pro Jahr Durchführung von zwei weiteren Online-Beteiligungen während der Projektlaufzeit Durchführung von zwei weiteren Face to Face Befragungen während der Projektlaufzeit Alle genannten Formate während der Projektlaufzeit bis zum 31.08.2025</p>



2. Zweck des Projektes

Der Zuwendungsantrag baut auf den Ergebnissen des Innenstadtdialogs Ulm 2030 auf. Der Zweck des konkreten Projekts »Stadtdialog« ist die Erarbeitung von konzeptionellen Grundlagen für die Innenstadt und die Durchführung diverser Maßnahmen, die darauf zielen, die Innenstadt und insbesondere den öffentlichen Raum attraktiver zu gestalten und zu beleben. Hierfür sind im wesentlichen folgende Maßnahmen geplant:

- Erarbeitung diverser fachlicher Konzepte für die Innenstadt (Fördergegenstand 1)
- Erarbeitung diverser Machbarkeitsstudien (FG 2)
- Aktives Leerstandsmanagement durch einen externen Dienstleister (FG 3)
- Durchführung diverser Veranstaltungen, Aktionen und Marketingmaßnahmen (FG 4 und 7)
- Umsetzung kleinerer mobiler oder baulicher Maßnahmen (FG 4 und 8)
- Anmietung von Ladenlokalen zur Weitervermietung (Fördergegenstand 5)

3. Fördergegenstände und Einzelmaßnahmen

FG 1 Innovative Konzepte und Handlungsstrategien

1.1. Stabilisierungs- und Entwicklungskonzept für den Einzelhandel in der Ulmer Innenstadt und den Zentren (Auftragsvergabe)

Wie bereits Eingangs ausgeführt, ist die Ulmer Innenstadt in den vergangenen Jahren als zentrale Geschäftslage einem zunehmenden Druck ausgesetzt worden. Auf Grundlage aktueller und solider Marktdaten sind somit Strategien zu entwickeln, welche geeignet sind, die Situation des Einzelhandels in der Innenstadt zu stabilisieren und einem „trading down“ entgegenzuwirken. Im Rahmen der Konzeptentwicklung sind folgende Leistungen vorgesehen, die per Auftragsvergabe durch ein externes Planungsbüro umgesetzt werden sollen:

- Analyse der aktuellen Situation des Einzelhandels in der Innenstadt (u.a. Erhebung der Betriebe, Branchen, Verkaufsflächen, Umsatzschätzung, Ladenleerstände)
- Analyse der aktuellen Situation des Einzelhandels im ZVB Söflingen als dem neben der Innenstadt bedeutendstem Stadtteilzentrum von Ulm (Exemplarische Berücksichtigung als eines von insgesamt 10 im kommunalen Einzelhandelskonzept abgegrenzten ZVBs. In Söflingen hat sich Bereich zwischen Straßenbahndehaltehaltestelle und Klosterhof ein überwiegend kleinteiliger Handel etabliert, wobei bedingt durch die Nachfragestrukturen im Stadtteil v.a. hier neue ökologische Konzepte zuerst getestet werden. In Ergänzung zu der ansonsten bunten Mischung an gastronomischen Angeboten gilt es das Stadtteilzentrum Söflingen möglichst zielgerichtet zu stabilisieren und weiterzuentwickeln, weshalb neben der Innenstadt auch diese Geschäftslage in den Blick genommen werden soll).
- Qualitative Beschreibung und Bewertung der Geschäftslagen (u.a. Branchenmix, Auftritt und Leistungsfähigkeit der Geschäfte, „tote Zonen“, Passantenfrequenzen)
- Analyse der räumlichen Ausstrahlung und Versorgungsfunktion der Innenstadt (Identifikation der wesentlichen Kundenzielgruppen) und des ZVB Söflingen
- Bewertung der überörtlichen Wettbewerbssituation (unter besonderer Berücksichtigung des Online-Handels)
- Analyse der Situation des Einzelhandels in den untersuchten Geschäftslagen unter besonderer Berücksichtigung der relevanten Rahmenbedingungen (z.B. Erreichbarkeit, Parkierung, Flächenverfügbarkeit, Aufenthalts- & Erlebnisqualität, Laufwege, synergetische Nutzungen wie Gastronomie, Dienstleistungen); Grundlage bilden u.a. auch Interviews mit Geschäftstreibenden der relevanten Lagen
- Analyse möglicher Defizite im Branchen- und Betriebstypenmix
- SWOT-Analyse für die Innenstadt sowie für den ZVB Söflingen
- Bestimmung möglicher Maßnahmen zur zielorientierten Stabilisierung und Entwicklung der Geschäftslagen unter Berücksichtigung der jeweils spezifischen Situation der Innenstadt und dem ZVB Söflingen (jeweils ganzheitlicher strategischer Ansatz)
- Öffentliche Vorstellung und Diskussion der Untersuchungsergebnisse und der Maßnahmenvorschläge im Rahmen einer vom Innenstadtdialog organisierten sog. „Stadthaus-Veranstaltung“ (vgl. bisherige Veranstaltungen u.a. zum öffentlichen Raum sowie zur Mobilität).



Im Ergebnis liegt ein Konzept zum Handlungsfeld Einzelhandel vor, welches im Anschluss durch den Stadtrat beschlossen werden soll. Das Konzept soll den relevanten Akteuren (Stadt, IHK, Handel, City Marketing etc.) nicht nur als Informations- und Bewertungsgrundlage dienen, sondern aus einer umfassenden, fachlich fundierten Sicht heraus entwickelte Maßnahmen an die Hand geben, wie auf die jüngsten Herausforderungen reagiert und der Handel in der Ulmer Innenstadt sowie ggf. auch der ZVB Söflingen zielorientiert stabilisiert und weiterentwickelt werden kann.

Der Bearbeitungsablauf ist wie folgt geplant:

- Q3/2022 Ausschreibung und Auftragsvergabe
- Q4/2022 Start der Bearbeitung. Bildung einer projektbegleitenden Arbeitsgruppe (u.a. Citymarketing, Stadtplanung, IHK, Innestadtdialog)
- Q2/2023 Vorstellung und Diskussion erster Zwischenergebnisse mit dem projektbegleitenden Arbeitskreis
- Q3/2023 Fertigstellung der Entwurfsfassung des Konzepts
- Q3/2023 Öffentliche Vorstellung und Diskussion der Untersuchungsergebnisse und Maßnahmenvorschläge bei einer „Stadthaus-Veranstaltung“
- Q4/2023 Vorlage fertiges Konzept und Beschluss durch den Stadtrat

Kosten: 90.000 €

1.2. Fortschreibung des Innenstadtkonzepts 2020 (Auftragsvergabe)

Die Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht hat im Jahr 2010 das "Innenstadtkonzept 2020" erarbeitet. Das Konzept führt die Reihe der Innenstadtprogramme aus den Jahren 1985, 1995 und 2005 fort.

Ziel ist es, die Innenstadt entsprechend ihrer besonderen Bedeutung für die Gesamtstadt und die Region weiter zu entwickeln. Ein wichtiges Instrument ist die Realisierung einzelner Bausteine sowohl von privaten Investoren als auch durch die öffentliche Hand. Dabei gilt es, geänderte Rahmenbedingungen und aktuelle Trends - insbesondere im Einzelhandel - zu berücksichtigen. Die Stadtplanung legt den Fokus gerade auf solche Bereiche in der Innenstadt, die in den kommenden zehn Jahren vordringlich der Entwicklung bedürfen.

Das Konzept des Bausteinprogramms hat sich bewährt und soll fortgesetzt werden. Die Fortschreibung des Innenstadtkonzeptes soll

- eine Bilanzierung des Innenstadtkonzeptes 2020 enthalten,
- Bausteine bzw. Handlungsfelder für die kommenden zehn Jahre identifizieren und
- konkrete Lösungsansätze für diese Bereiche erarbeiten.

Das Plangebiet umfasst den Bereich zwischen der Friedrich-Ebert-Straße im Westen, der Olgastraße im Norden, der Neuen Straße im Süden und der Münchner Straße im Osten.

Vorgesehene Handlungsfelder sind:

- Entwicklung des Nutzungsmixes (Wohnen, Einzelhandel, Gastronomie Kultur, Dienstleistungen, öffentliche, kulturelle, soziale und kirchliche Einrichtungen)
- Bevölkerungsentwicklung
- Denkmalschutz und Sanierung
- Herausarbeitung möglicher Entwicklungsschwerpunkte und -richtungen
- Herausarbeitung von Quartieren mit Schwerpunktaktivitäten innerhalb der Innenstadt
- Im Ergebnis soll ein integriertes stadtplanerisches Konzept für die Innenstadt 2035 vorliegen, das auf dem Innenstadtkonzept 2020 aufbaut und abschließend vom zuständigen Fachbereichsausschuss beschlossen wird. Die Erarbeitung des Innenstadtkonzepts 2035 wird an ein externes Planungsbüro vergeben. Einschlägige Fachplanungen, z.B. das „Kommunale Handlungsprogramm Mobilität“ oder das Projekt Landesgartenschau 2030 sind zu berücksichtigen und zu integrieren.



Folgende Leistungsbausteine und zugleich Meilensteine sind vorgesehen:

- a) Ausschreibung und Auftragsvergabe Ende 2023
- b) Bilanzierung der Umsetzung des Innenstadtkonzeptes 2020
- c) Bestandsanalyse Innenstadt 2022
- d) Entwicklungsschwerpunkte bis 2030 b) bis d) in 2024
- e) Beschluss im Fachbereichsausschuss Anfang 2025

In Frage kommen nur fachlich versierte Planungsbüros mit den Schwerpunkten Architektur oder Stadtplanung.

Kosten (Honorar): 50.000 €

1.3. Tourismus Ulmer Innenstadt (Auftragsvergabe)

Die bisher tragenden Geschäftsreisen sind extrem rückläufig, weil sich viel Kommunikation Corona bedingt auf längere Zeit in digitale Kanäle verlagert. Als mögliche Kompensation sollen Donau- und Städtetouristen verstärkt angesprochen und motiviert werden. Deshalb soll ein Tourismuskonzept aufgestellt werden, um die Spielräume für die Ulmer Innenstadt innovativ auszuloten.

Vorgesehene Handlungsfelder sind:

- Potenzialanalyse des privaten Städtetourismus in der Ulmer Innenstadt
- Anteil der Geschäftsreisen in der Zukunft
- Stärken und Schwächen in Bezug auf Hotellerie, Gastronomie, Sightseeing und Veranstaltungsangeboten
- Chancen regionaler Produkte - Genussregion Ulm
- Potenzial für eine stärkere internationale Wahrnehmung und Attraktivität

Im Ergebnis soll ein praktisch handhabbares Tourismuskonzept für die Ulmer Innenstadt vorliegen. Das Konzept wird an ein externes Fachbüro mit entsprechender Erfahrung vergeben.

Folgende Leistungsbausteine und zugleich Meilensteine sind vorgesehen.

- a) Ausschreibung und Vergabe Ende 2022
- b) Analyse und Bewertung 2. Quartal 2023
- c) Handlungsprogramm Tourismus Ulmer Innenstadt 4. Quartal 2023
- d) Beschluss im zuständigen Gremium 2024

Kosten (Honorar): 50.000 €

FG 2 | Machbarkeitsstudien, Beratungsleistungen, Gutachten, Planungen

2.1. Machbarkeitsstudie zur Realisierung kundenattraktiver Magnetbetriebe in randständigen Einkaufslagen der Ulmer Innenstadt am Beispiel der Hafengasse (Auftragsvergabe)

Bereits in dem seit Ende 2018 laufenden Prozess des „Innenstadtdialog Ulm 2030“ wurde die Prüfung der Möglichkeit einer Ansiedlung eines geeigneten Magnetbetriebes am östlichen Ende der Hafengasse als eine mögliche Maßnahme bestimmt, um so eine bessere Verteilung der Frequenzen und eine Belebung und Stabilisierung dieser wichtigen innerstädtischen Geschäftsstraße zu bewirken. So besitzt die Hafengasse – nach wie vor – eine besondere Prägung durch den inhabergeführten Fachhandel mit all seinen Stärken (z.B. Spezialisierung, Beratung) und Schwächen (z.B. geringe Kapitalbasis, unklare Nachfolge). Da auch andere, zum Rand der Innenstadt hin auslaufende oder im Schatten der Haupteinkaufslagen befindliche Geschäftsstraßen eine ähnliche Problematik zeigen, wäre zu prüfen, ob auch dort ein entsprechender Bedarf für eine solche fachlich fundierte Analyse zur Ansiedlung eines Magnetbetriebes, z.B.



ein leistungsfähiger Lebensmittelmarkt (In den Obergeschossen sind Handelsnutzungen nicht möglich, dort ist an Dienstleistungen oder Wohnen gedacht), gegeben ist. Dabei bedeutet Magnetbetrieb nicht, dass es sich notwendigerweise um großflächigen Einzelhandel handeln muss. Ansatzpunkt der Analyse bildet neben der konkreten Branche, Betriebsform und erforderlichen Flächengröße jedoch immer auch die potenzielle Verfügbarkeit von geeigneten Flächen innerhalb dieser Geschäftslagen.

Wesentliche Leistungsbausteine der Machbarkeitsstudie sind:

- Qualitative Beschreibung der zu prüfenden Geschäftslage der Ulmer Innenstadt
- Kartierung der Erdgeschossnutzungen (Nutzungsarten, Einzelhandelsbranchen etc.)
- Identifikation und Prüfung der spezifischen Standorteigenschaften grundsätzlich geeigneter Flächen (Umnutzung bestehender Flächen, Flächenzusammenlegung, Baulücken, Möglichkeiten einer Nachverdichtung, ggf. Abriss & Neubau bestehender Gebäude etc.)
- Bewertung der identifizierten Standortoptionen mit Selektion der am besten geeigneten Standorte mit der realistischsten Umsetzungsperspektive
- Analyse geeigneter Branchen und Betriebsformen, welche in der Lage sind, an diesem Standort eine ausreichende ökonomische Tragfähigkeit zu finden und nachhaltig die gewünschte Magnetfunktion zu entfalten und den Branchenmix zu ergänzen
- Bestimmung der notwendigen baulichen und konzeptionellen Voraussetzungen für den Magnetbetrieb (Flächengröße und -zuschnitt, Geschossigkeit, Eingangssituation, Schaufenster / Außengestaltung, Lieferlogistik etc.)

Die Untersuchung soll unter Einbeziehung der wesentlichen Akteure dieser Geschäftslage (Handel, Eigentümer, Stadtplanung, IHK etc.) die fachliche Grundlage für eine Investitionsentscheidung und konkrete Umsetzung der Maßnahme bereitstellen. Im Ergebnis liegt eine Studie zum Handlungsfeld Einzelhandel vor, welches im Anschluss beschlossen werden soll.

Meilensteine:

- a) Ausschreibung und Vergabe | 4. Quartal 2023
- b) Problemanalyse einschließlich Untersuchung konkreter Grundstückspotenziale 2. Quartal 2024
- c) alternative Entwicklungsszenarien 3. Quartal 2024
- d) Bewertung und Fazit | 4. Quartal 2024
- e) Beschluss im Fachbereichsausschuss Stadtentwicklung Bau und Umwelt | Frühjahr 2025

Kosten (Honorar): 30.000 €

2.2. Machbarkeitsstudie Citylogistik (Auftragsvergabe)

Durch das Wachstum an Liefervorgängen gibt es in den zum Teil schmalen Gassen der Innenstadt viel Verkehr von Fahrzeugen der diversen Logistikdienstleister, meist verbunden mit der Suche nach Ladezonen.

Die Stadtverwaltung sieht in einem umsetzbaren Citylogistik-Konzept das Potenzial für die Erhöhung der Standortattraktivität, die mit einer Verkehrsreduzierung und geringerer Umweltbelastung einhergeht. Ferner verbessert sich die Verkehrsabwicklung durch die geringeren Transport- und Logistikfahrten in der Innenstadt. Positive PR- und Marketingeffekte sind nicht zu verachten, insbesondere in Verbindung mit den ökologischen Zielen, die von der (Stadt-)Politik vorgegeben werden.

Von Seiten einiger wichtiger Akteure aus dem Logistikbereich wurde zudem der Wunsch nach einem Netzwerk und der Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung geäußert. Dies gilt es seitens der Stadt Ulm aufzugreifen und die Strukturen und Themen zu etablieren.

In einem ersten Schritt soll ein Fachbüro ausgewählt und beauftragt werden, dass die "ulm-spezifische" Situation in der Innenstadt erfasst, darstellt und bewertet.

Auf den Erkenntnissen aufbauend sollen schließlich Vorschläge erarbeitet und hinsichtlich der Machbarkeit eruiert werden, die sich mit Lösungsansätzen beschäftigen, die beschriebenen, z.T. konfliktbehafteten Ziele zu erreichen.

Mit einer Machbarkeitsstudie sollen die Chancen einer effizienteren Citylogistik ausgelotet werden.

Mit der Machbarkeitsstudie wird ein erfahrenes externes Fachbüro beauftragt. Der Auftrag soll folgende Leistungsbausteine und Vorgehensweisen umfassen:

- Analyse und Bewertung der Citylogistik im Projektgebiet (Lieferverkehr, Akteure, Konflikte mit anderen Verkehrsteilnehmern)
- Analyse des Bedarfs
- Maßnahmenkatalog für effizientere Logistik, z. B. durch Kooperationen im Bereich KEP, Lastenfahrräder, Mini Hubs, (digital buchbare) Lieferzonen
- Kostenschätzung für private und öffentliche Maßnahmen
- Priorisierung von Maßnahmen
- Klärung der Akzeptanz der Maßnahmen mit den Akteuren

Meilensteine:

- Ausschreibung und Vergabe | 1. Quartal 2023
- Analyse der almspezifischen Situation | 2. Quartal 2023
- Organisatorische und bauliche Lösungsansätze | 4. Quartal 2023
- Beschluss im Gemeinderat oder Fachbereichsausschuss | Anfang 2024

Kosten (Honorar): 50.000 €

2.3. Machbarkeitsstudie City Shuttle (Auftragsvergabe)

Aufgrund der Größe der Ulmer Altstadt mit fast 70 ha und den historisch bedingten engen Gassen ist eine Erschließung mit dem ÖPNV nur sehr eingeschränkt möglich. Lange Fußwege sind die Folge und gerade die zentralen Bereiche sind mit dem PKW und dem ÖPNV schwer zu erreichen. Zur Verbesserung des Angebotes soll ein System aus autonomen Kleinbussen entwickelt werden, das den Komfort der Innenstadtbesucher*innen erhöhen und eine ergänzende Attraktion bieten kann. In einem ersten Schritt soll über ein qualifiziertes Büro, ggf. in Arbeitsgemeinschaft mit einem technischen Anbieter die Möglichkeiten für die Realisierung eines solchen Systems erarbeitet werden. Mögliche Routen, geeignete Fahrzeuge, die technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen und die Zusammenstellung des rechtlichen Rahmens sollen hierbei aufgezeigt, sowie die entstehenden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen dargestellt werden. In 2022 sollen die entsprechenden Auftragnehmer gefunden, in 2023 die Studie abgeschlossen werden. Der Auftrag soll folgende Leistungsbausteine und Vorgehensweisen umfassen:

- Analyse und Bewertung des ÖPNV Angebotes im Projektgebiet
- Herausarbeitung von Versorgungslücken
- Abschätzung der Nachfrage nach einem möglichen Shuttleverkehr
- Entwicklungsszenarien unter Berücksichtigung technischer Innovation, z. B. autonomes Fahren, digital anforderbare Personenbeförderung "On Demand"
- Abschätzung der Wirtschaftlichkeit der dargestellten Shuttleangebote (Investitions- und Betriebskosten)

Meilensteine:

- a) Ausschreibung und Vergabe 4. Quartal 2022
- b) Analyse der örtlichen Situation 2. Quartal 2023
- c) Entwicklungsszenarien mit technischen Systemen, auch autonomes Fahren 4. Quartal 2023
- d) Beschluss im Gemeinderat oder Fachbereichsausschuss Anfang 2024

Kosten (Honorar): 50.000 €

Investitions- und Betriebskosten sind erst nach Vorliegen der Machbarkeitsstudie abschätzbar!



FG 3 Aufbau von neuen oder Ausbau bestehender innenstadtbezogener Kooperationen

3.1. Lädenaktivmanager (Leerstandsmangement)(Honorarkosten)

Seit Jahrzehnten besteht eine enge Kooperation zwischen der Stadt Ulm und der Ulmer City Marketing e. V., die als Vertretung der Interessen von Handel und Gastronomie im Innestadtdialog einen wichtigen Platz als Stakeholder einnimmt. Die Ulmer City Marketing soll beim proaktiven Management von Immobilien in der Innenstadt, insbesondere für Läden, Handelsflächen in Obergeschossen und Gastronomiebereiche, externe Unterstützung erhalten. Der Begriff „Lädenaktivmanager“ ist mit Absicht als Botschaft so gewählt. Die Leistung wird von der Stadt im Benehmen mit der Ulmer City Marketing ausgeschrieben und als Dienstleistung beauftragt. Handels- und Immobilienkompetenzen sind gefragt. Aufgaben des gesuchten Dienstleisters sind Beratung der Eigentümer oder Mieter zur nachhaltigen Nutzung und Gestaltung von Läden, Vermeiden von Leerstand, Zwischenvermietung, Suche nach PopUP Nutzungen oder dauerhaften Mietern, Unterstützung bei der provisorischen Gestaltung von Schaufenstern, z.B. mit stadthistorischen Themen.

Kosten 240.000 € (6.000 €/Monat)

3.2. Beirat Innenstadt (Honorarkosten)

Ein Beirat Innenstadt soll eingerichtet werden, sobald die Arbeit der bestehenden Projektgruppe Innestadtdialog beendet wird, voraussichtlich ab 2023. Aufgabe des Beirats werden insbesondere sein: Qualitätssicherung, Kontrolle der Umsetzung des Maßnahmenpakets, Faktencheck, ob etwa mit anderen Maßnahmen nachjustiert werden muss. Der Beirat wird zunächst bis 31.08.2025 befristet sein.

Über die Zusammensetzung des Beirats Innenstadt ist noch nicht abschließend entschieden. Die Geschäftsstelle Innestadtdialog geht aber davon aus, dass alle Mitglieder der Projektgruppe, die seit 2018 besteht, vom Gemeinderat in den Beirat berufen werden.

Die Geschäftsstelle Innestadtdialog, die bei der Abteilung Liegenschaften und Wirtschaftsförderung organisatorisch angesiedelt ist, verfügt über kein Personal, das ausschließlich für den Innestadtdialog Ulm 2030 und das Projekt »Stadtdialog« zuständig ist. Die beiden beauftragten Mitarbeiter*innen erledigen diese Arbeit nebenher. Deshalb wird der Innestadtdialog seit 2018 maßgeblich von zwei externen Dienstleistern mit wirtschaftlichem bzw. stadtplanerischem Profil unterstützt. Auch für den Beirat Innenstadt sind diese Dienstleistungen erforderlich.

Aufgaben der externen Fachberater:

Vorbereitung und Leitung der Sitzungen des Beirats, einschließlich des Protokolls.

Qualitätssicherung und Monitoring der beschlossenen Maßnahmen

Faktencheck: Reichen die Maßnahmen aus oder muss nachgesteuert werden?

Berichte (Beschlussvorlagen) für den Gemeinderat

Die Geschäftsstelle Innestadtdialog leitet den Beirat gemeinsam mit den beiden Fachberatern. Die Fachberater arbeiten wie bisher auf Grundlage eines Leistungs- und Honorarangebots, das jährlich aktualisiert wird.

Zusammensetzung des Beirats Innenstadt (voraussichtlich)

Geschäftsstelle Innestadtdialog mit beiden externen Beratern

BUND e.V.

DEHOGA

IG Hafengasse (IG= Interessengemeinschaft)

IG Platzgasse

IHK Ulm

Leben in der Stadt e.V.

Regionale Planungsgruppe Mitte/Ost

Stadtjugendring e.V. (Jugend Aktiv in Ulm)

Stadtwerke SWU

Stadt Ulm mit den Dienststellen:

Digitale Agenda, Frauenbüro, Inklusionsbeauftragter, Team Chancengleichheit und Vielfalt,



Ulmer City Marketing e.V.
Ulm/Neu-Ulm Touristik GmbH (UNT)
Vertreterinnen und Vertreter der Fraktionen im Gemeinderat

Im Bundesprogramm ZIZ werden die Honorare für die Mitwirkung der beiden externen Fachberater im Beirat Innenstadt veranschlagt. Die konstituierende Sitzung des Beirats ist im 1. Quartal 2023 geplant. Die letzte Sitzung im Rahmen des geförderten Projektes wird voraussichtlich im Juli 2025 sein. Der Kostenansatz wurde im Hinblick auf das Aufgabenspektrum der externen Leistungen erhöht.

Kosten (Honorar): 70.000 €

FG 4 | Verfügungsfonds

Der Verfügungsfonds steht komplett offen für noch unbekannte, kleinere Maßnahmen oder kleinere kulturelle Veranstaltungen.

Die Verantwortung für den Verfügungsfonds liegt bei der Stadt Ulm. Über das lokale Entscheidungsgremium, das die von Dritten beantragten Maßnahmen auswählen soll, ist noch nicht entschieden. Es bietet sich als praktische Möglichkeit an, dass der zu gründende Beirat die Funktion übernimmt.

Die Stadt Ulm beantragt den Verfügungsfonds ohne Mittel Dritter. Es ist jedoch beabsichtigt, Mittel (unbeteiligter oder beteiligter) Dritter einzuwerben.

Verfügungsfonds gesamt:	100.000 €
Davon förderfähiger Anteil:	50.000 €
davon Bundesmittel:	37.500 € (75% von 50.000 €)
davon kommunale Eigenmittel:	62.500 € (25% von 50.000 € + 50.000 € nicht förderfähiger Anteil)

FG 5 | Anmietung leerstehender Räumlichkeiten (Sachkosten) -

1.5.1 Anmietung von Ladenlokalen

Die Anmietung leerstehender Räumlichkeiten durch die Stadt ist geplant, in Kooperation mit dem noch auszubauenden Ladenmanagement (s.o. FG 3 Kooperationen) bei der Ulmer City Marketing. Damit soll erreicht werden, dass zügig Nachnutzungen, auch über den Weg der Zwischennutzung erreicht werden und Trading Down Effekte ausgebremst werden. Naturgemäß können zur Antragstellung keine konkreten Objekte benannt werden. Grundsätzlich droht in allen Geschäftslagen Leerstand. So ist etwa auch das erst kürzlich eröffnete Quartier Sedelhöfe noch nicht durchweg mit Läden in Betrieb. Die Objekte werden durch die Stadt Ulm um eine 15% reduzierte Miete angemietet und anschließend von der Stadt Ulm zu einem geringeren Mietpreis weitervermietet.

Konstrukt der Zwischenvermietung:

Berechnung:

4 - 6 Objekte: Stehen noch nicht final fest

Geplante Fläche insgesamt: ca. 500 m²

Durchschnittliche angebotene Miete in dieser Lage: 24 €/ m²

Reduziert um 15% = 20 €/ m², 24 Monate; Mietkosten für die Kommune:

500 m² x 20 € x 24 Monate = 240.000 €; Geplante Weitervermietung an Nutzer für 7,50 €/ m²

500 m² x 7,50 € x 24 Monate = 90.000 € Mieteinnahmen der Kommune

Förderfähig sind 240.000 € - 90.000 € = 150.000 €



Vertragspartner der Eigentümer wird immer die Stadt Ulm sein, Geschäftsstelle InnenstadtDialog bei der Abteilung Liegenschaften und Wirtschaftsförderung. Die Stadt Ulm vermietet die Ladenlokale befristet weiter, mit Hilfe der Förderung zu einer reduzierten Miete.

Während der Laufzeit des Projektes sollen bis zum 31.08.2025 mit den beantragten 150.000 € ca. 500 m² Mietfläche, das entspricht vier bis sechs typischen Ladenlokalen in den Nebenanlagen der Innenstadt, unterstützt werden. Die Mietverträge werden jeweils auf maximal 24 Monate entsprechend den Förderbestimmungen limitiert. Primär sind gewerbliche Nutzungen von StartUp Unternehmen geplant, die das Potenzial mitbringen, die volle Miete nach zwei Jahren allein zu stemmen und den Mietvertrag dauerhaft zu übernehmen. Andererseits sind auch Mieter denkbar, die als reine Zwischennutzer sogenannte PopUp Stores einrichten, etwa in den Bereichen Literatur, Mode, Kultur, Dienstleistung. Ziel ist es, bei Projektende leistungsfähige Unternehmen angesiedelt zu haben, die in der Lage sind, eine marktübliche Miete zu bezahlen. Einen wesentlichen Impuls, welche Lokalitäten und welche Unternehmen in Frage kommen, soll das Ladenaktivmanagement leisten. Deswegen ist es wichtig, für diese Tätigkeit eine erfahrene Persönlichkeit mit guter Kenntnis der örtlichen Verhältnisse zu engagieren.

Kosten: 150.000 €

FG 7 | Innenstadtmarketing und Öffentlichkeitsarbeit

7.1. Öffentliche Veranstaltungen

2022 bis 2025 sollen mindestens einmal pro Jahr öffentliche Veranstaltungen im Stadthaus durchgeführt werden. Ziel ist Bürgerinnen und Bürger aktiv zu beteiligen. Deshalb soll in der Regel das Format Worldcafé eingebaut werden. Üblicherweise wird zum „Warmlaufen“ das Referat einer Expert*in eingebaut. Für die Veranstaltungen fallen Honorare, Werbekosten und Saalmiete an. Die Veranstaltung am 03.05.22 war vor Projektbeginn und bleibt außer Betracht.

Die Ergebnisse der Stadthausveranstaltungen werden sorgfältig dokumentiert. Sie werden in die Projektgruppe InnenstadtDialog eingebracht und fließen mehr oder weniger in die Maßnahmenkataloge ein. Über die Ergebnisse der Stadthausveranstaltungen wird in den Beschlussvorlagen des Gemeinderats informiert. Die eingebrachten Ideen und Vorschläge tragen zur politischen Willensbildung bei und fließen in die Entscheidungen des Gemeinderates ein.

7.1. a) Öffentliche Veranstaltungen (Sachkosten)

Es fallen Sachkosten für Werbung, Mietkosten, inkl. Möblierung und Technik, Arbeitsmaterialien für das Worldcafé sowie für bescheidenere Snacks (keine alkoholischen Getränke) an. Durchschnittlich ist mit einem Publikum von 100 Personen zu rechnen.

Sackkosten für 4 Veranstaltungen: 4 x 3.000 € = **12.000 €**

7.1. b) Öffentliche Veranstaltungen (Honorarkosten)

Es fallen Honorarkosten für die Moderation, für Impulsreferate und zwei externe Dienstleister des InnenstadtDialogs an

Honorarkosten für 4 Veranstaltungen: 4 x 4.500 € = **18.000 €**

Gesamtkosten 30.000 €

7.2. Littering Kampagne

Die Littering-Kampagne umfasst verschiedene Bausteine der Öffentlichkeitsarbeit wie Großveranstaltungen (z.B. Aktionsprogramm zum Thema, Show-Acts), Happenings an Littering-Hotspots, After-Party-Clean-Ups, Straßenplakatwerbung (Ulmer Köpfe, Themenbezogene Plakataktionen), Kurzfilme, Hörfunkbeiträge, Give-Aways, Werbekarten/Aufkleber, Wettbewerbe.

7.2. a) Littering Kampagne (Sachkosten)

Es fallen Sachkosten für Werbung und Werbemittel, Bühnenaufbau und Technik für da Aktionsprogramm sowie für die Veranstaltungen im öffentlichen Raum an.

Sachkosten: 22.000 €

7.2. b) Littering Kampagne (Honorarkosten)

Es fallen Honorarkosten für PR Konzepte, fachliche, künstlerische und journalistische Beiträge an.

Honorarkosten: 8.000 €

Gesamtkosten 30.000 €

7.3. Lichtfestival

Das Lichtfestival ist ein Event, welches Menschen aus Stadt und Region anziehen soll und durch Wiederholung im Jahresrhythmus zu einem festen Punkt im Ulmer Veranstaltungskalender wird. Nach Abstimmungen mit dem Naturschutz soll das Lichtfestival statt im September in den Herbstferien stattfinden. Die Veranstaltung soll eine Woche dauern. Konzerte und andere künstlerische Formate sollen integriert werden. Das Lichtfestival soll ein starkes regionales Signal zum Besuch der Innenstadt aussenden. Im Rahmen des Projektes kann das Lichtfestival in den Jahren 2022,2023 und 2024 veranstaltet werden.

7.3. a) Lichtfestival (Sachkosten)

Es fallen Sachkosten für die Miete der lichttechnischen Installationen in der Innenstadt und einer Bühne mit Technik einschl. Auf- und Abbau an.

Sachkosten: 90.000 € (30.000 € pro Jahr)

7.3. b) Lichtfestival (Honorarkosten)

Es fallen Honorarkosten für die technische Betreuung und Steuerung des Lichts, für Musiker und andere Künstler, für Sicherheitsdienste und Präsenz der Rettungsdienste an.

Honorarkosten: 70.000 € (20.000 bis 25.000 € pro Jahr)

Gesamtkosten: 160.000 € (50.000 bis 55.000€ pro Jahr)

7.4. Beach in the City

Beach in the City wendet sich an das jüngere (und jung gebliebene) Publikum. In großen Städten ist das nichts Neues, in Ulm wäre das Angebot neu. Ein zentraler Punkt der Innenstadt soll zum Strand werden. Sand, Liegestühle, Musik und regionale gastronomische Angebote sollen für Urlaubsflair sorgen. Beach in the City soll sehr viele Menschen ansprechen, gerade auch diejenigen, die sich eine Urlaubsreise nicht (mehr) leisten können.

Das Projekt kann auch als improvisiertes Vorspiel zur Landesgartenschau 2030 betrachtet werden. Die Veranstaltung soll in den Sommern 2023, 2024 und 2025 angeboten werden.



7.4. a) Beach in the City (Sachkosten)

Es fallen Sachkosten für den Sand inkl. Anfuhr und Abfuhr, Liegestühle, Sonnenschirme zur Gratisnutzung ohne Konsumzwang sowie Mietkosten für mobiles Grün und zusätzliche Beleuchtung an.

Sachkosten: 3 x 7.000 € = **21.000 €**

7.4. b) Beach in the City (Honorarkosten)

Es fallen Kosten für Dienstleister an, die sich um das mobile Grün und die Sauberkeit auf dem Areal kümmern.

Honorarkosten: 3 x 3.000 € = **9.000 €**

Gesamtkosten: 30.000 € (10.000 € pro Jahr)

7.5. UpStream Surfing

Die Donau ist für diese nachhaltige Wasser-Trendsportart wie geschaffen. Das UpStream Team hat eine Einrichtung entwickelt, die nur am Brückengeländer befestigt werden muss und durch eine Art Flaschenzug einen Surfer gegen den Strom die Donau hochzieht. Die Eisenbahnbrücke wäre ein geeigneter Standort. Ein solches Angebot kann Menschen in die Innenstadt ziehen und für Ulm als Standort werben. UpStream Surfing soll 2023, 2024 und 2025 angeboten werden. Das Projekt soll sich im Wesentlichen selbst tragen und nur durch einen überschaubaren Betrag von ca. 3.300 € pro Jahr unterstützt werden.

7.5. a) UpStream Surfing (Sachkosten)

Sachkosten werden nicht beantragt.

7.5. b) UpStream Surfing (Honorarkosten)

Es fallen Honorarkosten für Sicherheits- und Rettungspersonal sowie für Kurse, die sich insbesondere an Kinder und Jugendliche wenden, an.

Kosten: 10.000 € (in 3 Jahren, ca. 3.300 €/Jahr)

Abweichungen bei FG 7 gegenüber dem ursprünglichen Antrag vom 16.02.2022

Die Stadt Ulm hat die Anregungen von BBSR und BA (Kommentar FI 19) zum Verfügungsfonds aufgegriffen. Die Maßnahmen mit den Nummern 7.3, 7.4 und 7.5 sind vom Verfügungsfonds zum Fördergegenstand 7 transferiert worden. Der Verfügungsfonds wird entsprechend reduziert.

Abweichungen bei FG 7 gegenüber der Interessensbekundung

Die Maßnahmen im Fördergegenstand 7 weichen von der Interessensbekundung ab. Anstatt die Mittel wie ursprünglich vorgesehen, für die Planung und Anschaffung interaktiver digitaler Stelen zu verwenden, werden öffentliche Veranstaltungen zum Stadtdialog und speziell die Littering Kampagne beantragt. Die übrigen 240.000 € sollen zum Fördergegenstand 8 umgeschichtet werden.

Begründung der Änderungen bei FG 7 gegenüber der Interessensbekundung

In der Interessensbekundung vom September 2021 sind beim Fördergegenstand 7 Kosten in Höhe von 300.000 € für interaktive digitale Stelen ausgewiesen.

Ein nahezu identisches Vorhaben wurde zwischenzeitlich von der KFW im Rahmen der Smartcityprojekte der Stadt Ulm gefördert. Da eine Doppelförderung ausgeschlossen ist, sollen die Mittel für andere Maßnahmen im Sinne der Projektidee des »Stadtdialogs« verwendet werden. Aus Sicht der Stadt Ulm bewirkt die Interaktion zwischen Smartcity und dem »Stadtdialog« eine Schubkraft für die beiden Zukunftsprojekte. Die Kombination der Digitalisierungsstrategie mit einem klassischen Dialogverfahren in der Stadtgesellschaft sehen wir als besonders nachhaltig an.

Bisher waren für die Öffentlichkeitsarbeit keine Mittel vorgesehen. Die Stadt Ulm plant, das Projekt »Stadtdialog« über mehrere öffentliche Veranstaltungen, in die Mitmachkomponenten eingebaut werden, z.B. ein Worldcafé, zu kommunizieren. Es ist ein wichtiges Ziel, den Innenstadtdialog, den die mit Stakeholdern besetzte Projektgruppe führt, mindestens einmal jährlich in die Öffentlichkeit zu tragen, um Anregungen und Ideen aus der gesamten Bürgerschaft einzuholen. Die Litteringkampagne hat dagegen einen enger gefassten Themenbezug. Die verbleibenden 240.000 € sollen zum Fördergegenstand 8 umgeschichtet werden.

Beim Fördergegenstand 8 sind folgende Modifikationen gegenüber der Interessensbekundung geplant:

Für das Lichtkonzept soll deutlich mehr Geld eingesetzt werden, um eine dem großen Ulmer Münster angemessene starke Illumination zu erreichen.

Das Projekt Weihnachtsbeleuchtung soll ebenfalls deutlich besser ausgestattet werden, so dass nicht nur ein erster Abschnitt, sondern die gesamte Hauptfußgängerzone in der Hirschstraße und Bahnhofstraße illuminiert werden kann.

Schließlich will die Stadt Ulm konkrete Erfahrungen mit versenkbaren Pollern sammeln. Weil die Fußgängerbereiche in den Nebenanlagen aus Gründen der Aufenthaltsqualität und des kommunalen Klimaschutzes erheblich ausgedehnt werden, ist es erforderlich, die Zufahrt für zahlreiche Berechtigte sowie das Be- und Entladen mit neuen Mitteln zu regeln.

Ein zusätzliches Projekt, das eng mit der Littering Kampagne zusammenhängt, ist die Anschaffung zusätzlicher „Solar-Presshaie“.

Aus Sicht der Stadt Ulm verändern sich Ziel und Zwecke des Projektes durch diese Umschichtung nicht. Im Gegenteil, von den beabsichtigten Maßnahmen kann im Rahmen des »Stadtdialogs« mehr umgesetzt werden.

Besonders wichtig ist, dass viel für das Licht und die Atmosphäre in der Innenstadt getan werden kann. Denn das zentrale Ziel des Projektes ist es, deutlich mehr Menschen aus dem Kokon ihrer Wohnungen zu holen und für die Ulmer Innenstadt zu begeistern.

FG 8 | Geringfügig baulich-investive Maßnahmen

Die folgenden 7 Maßnahmen werden als Sachausgaben bewertet.

8.1. Bewegliches Mobiliar

Grüner, leiser, lebendiger - Das ist das Motto, das die Ergebnisse des Innenstadtdialogs auf eine ganz kurze Formel bringt. Mehr Grün und mehr bequemes Stadtmobiliar gehörte zu den Top-Forderungen des Dialogprozesses.

Durch zusätzliche, farbige und mobile Stuhlpaare auf öffentlichen Plätzen soll die Aufenthaltsqualität weiter verbessert werden. Den Besucher*innen der Innenstadt sollen damit weitere Möglichkeiten gegeben werden, sich ohne Konsumzwang an angenehmen Orten niederlassen, kommunizieren oder ausruhen zu können.

Mit dieser Maßnahme soll zusätzliches Mobiliar angeschafft werden. Im Hinblick auf das Stadtbild wird auf bereits bewährte Modelle zurückgegriffen. Gegenüber dem ersten Antrag wurde das Volumen erhöht.



Bewegliche Stühle	70 Stuhlpaare	à ca. 300 € =	21.500 €
Bewegliche Liegen z.B. Typ Viena	15 Stück	à ca. 1.500 € =	22.500 €
Summe bewegliches Mobiliar			44.000 €

8.2. Bewegliches Grün

Den Teilnehmer*innen des Innenstadtdialogs und des Online-Bürgerdialogs "Öffentlicher Raum" war mehr Grün in der Innenstadt ein sehr großes Anliegen. Eine stärkere, ortsgebundene Begrünung ist seitens der Verwaltung über die Programme "Bäume Innenstadt" und das "Entsiegelungs- und Begrünungsprogramm Innenstadt" bereits in Umsetzung. Über das Förderprogramm "Stadtdialog" soll ergänzend hierzu eine zusätzliche Begrünung der Innenstadt mit mobilen Elementen erfolgen.

Ca. 28 ansprechende Pflanzgefäße mit Bäumen und abwechslungsreicher Unterpflanzung sollen in Gassen der Innenstadt (z.B. der Herrenkellergasse, Dreikönigsgasse, Sterngasse und der Platzgasse) aufgestellt werden.

Die Pflanzkübel sollen in zwei Tranchen 2022 und 2023 beschafft werden. Die Anzahl konnte gegenüber dem ursprünglichen Antrag deutlich erhöht werden, weil die Mittel für die externe Pflege durch Gärtnereien entsprechend den Förderbestimmungen gestrichen werden mussten.

Summe Pflanzkübel 28 St x 4.500 € = **126.000 €**

Zwischensumme 8.1 + 8.2 = 170.000 €

8.3. Kennzeichnung von Geschäftslagen

Eine kleine, aber imageprägende Maßnahme ist die Kennzeichnung von Geschäftslagen mit gut gestalteten, auffälligen Zugangsschildern, welche eine entsprechende Signalwirkung haben. Ein Beispiel dafür wäre die Bezeichnung „Quartier der Spezialisten“, für die Hafengasse. Für den Entwurf und die Produktion der Schilder, voraussichtlich 12 Stück für 4 Geschäftslagen sind **30.000 €** (2.500 € pro Stück) vorgesehen. Geplant sind vier Quartiere:

Hafengasse und Judenhof
Platzgasse, Herrenkellergasse, Sterngasse und Pfauengasse
Kohlgasse und Rabengasse
Marktplatz und Herdbruckerstraße (Donauviertel)

8.4. Lichtkonzept - Beleuchtung Münstersturm

Das Lichtkonzept Ulm wurde kürzlich am südlichen Münsterplatz weitergeführt. Der schon lange gehegte Wunsch, den Münstersturm selbst aufleuchten zu lassen, konnte bisher nicht realisiert werden. Die Stadt Ulm hat die Münstergemeinde seit Jahrzehnten mit hohen Beträgen bei der baulichen Instandhaltung des Münsters unterstützt. Die optisch wirksame Inszenierung des berühmten Turmes soll jetzt mit Hilfe des Förderprogramms realisiert werden.

Kosten 200.000 €

8.5. Weihnachtsbeleuchtung

Die noch vorhandene Weihnachtsbeleuchtung ist technisch völlig veraltet und deckt nur sehr kleine Bereiche der Innenstadt ab. Die A-Lage hat schon lange gar keine Weihnachtsbeleuchtung mehr. In einem ersten Schritt sollen in der Hauptfußgängerzone Hirschstraße und Bahnhofstraße **330.000 €** investiert werden. Die Weihnachtsbeleuchtung soll mit LED betrieben werden. Höchste Ansprüche in Bezug auf Gestaltung, Atmosphäre und Umweltschutz werden erwartet. Für diese Maßnahme ist die Planung durch ein anerkanntes Fachbüro erforderlich.

8.5.1. Planung der Weihnachtsbeleuchtung

Es werden alternative Planungsvorschläge erwartet, mit welchen technischen Systemen die Ziele erreicht werden können.

Meilensteine:

- a) Ausschreibung und Vergabe der Planung 2022
- b) Entwurf in Varianten 1. Quartal 2023
- c) Ausführungsreife Planung für die Hirschstraße und Bahnhofstraße 2. Quartal 2023

Planungskosten: 50.000 €

8.5.2. Anschaffung und Installation der Weihnachtsbeleuchtung

Meilensteine:

- a) Ausschreibung 3. Quartal 2023
- b) Wertung der Angebote und Vergabe 3. Quartal 2023
- c) Bauabschnitt 1 4. Quartal 2023
- d) Bauabschnitt 2 4. Quartal 2024

Anschaffungs- und Installationskosten: 280.000 €

Summe Maßnahmen 8.5.1 und 8.5.2 330.000 €

8.6. Modale Filter (= Versenkbare Poller)

Das Fußgängerzonensystem der Ulmer Innenstadt soll in den nächsten Jahren sukzessive erweitert werden, um die Aufenthaltsqualität zu erhöhen, das optische Erscheinungsbild zu verbessern und gleichzeitig die Attraktivität im Einzelhandel zu steigern. Mittels modaler Filter soll der motorisierte Individualverkehr aus den zusätzlich ausgewiesenen Fußgängerzonen herausgehalten werden. Um der Flexibilität des Lieferverkehrs und des Anliegerverkehrs gerecht zu werden, werden automatisch versenkbare Poller als vielversprechendste Technik und gestalterisch verträglichste Methode zur Zielerreichung gesehen.

Sowohl in der Handhabung als auch in der genauen Ausgestaltung des Systems und der Prozesse sollen erste Erfahrungen gesammelt werden. Sofern der Feldversuch erwartungsgemäß positiv verläuft, sollen die modalen Filter an weiteren Standorten im Stadtgebiet zum Einsatz kommen.

Die Maßnahme wird 2025 ausgeführt.

Kosten 40.000 €

8.7. Solar - Presshaie

Die Pandemie lässt leider auch die Müllberge wachsen. Als konkrete Gegenmaßnahme will die Stadt Ulm die moderne Abfalltechnik sogenannter Presshaie, die solar angetrieben werden, in der Innenstadt ausbauen. Die Standorte könnten im Bereich des Judenhofes sowie am nördlichen Münsterplatz (Ecke Hafensbad/Hafengasse) oder in der Ulmer Gasse, also an Standorten mit vielen Restaurants/Verkaufsstellen bzw. beliebten Treffpunkten sein. Dadurch wird einerseits die Kapazität der Abfallkörbe erhöht sowie auch die Aufenthaltsqualität. Ebenso wird durch die optimierten Leerungsintervalle mehr Zeit für die Stadtreinigung, sich zusätzlich um weitere Stadtbildpflegeaufgaben zu kümmern, geschaffen.

Kosten 20.000 €

Die Kosten i. H. v. 20.000 € sind reine Anschaffungskosten.



4. Notwendigkeit und Angemessenheit der vorgesehenen Maßnahmen

Die Förderung der beantragten Maßnahmen ist notwendig, weil sie ohne die Bundesförderung nicht finanziert werden könnten. Der Auswahl der Maßnahmen für dieses Projekt ging der Innendialog voraus, der seit Ende 2018 über die relevanten Handlungsfelder der Innenstadt geführt wurde. Der Gemeinderat hat den Zwischenbericht über die Ergebnisse und speziell die Maßnahmenkataloge im Herbst 2020 einstimmig verabschiedet und die Verwaltung um Prüfung der Realisierbarkeit gebeten. Der Antragstellung geht also ein langer Diskussions- und Abwägungsprozess voraus. Die hier beantragten Maßnahmen fokussieren auf die Ausrichtung und finanzielle Ausstattung des Förderprogramms „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“.

Die beantragten Maßnahmen sind der Höhe nach finanziell angemessen und insbesondere für folgende Zwecke erforderlich und relevant:

Erarbeitung zusätzlicher Entscheidungsgrundlagen mit neuen Konzepten und Studien
innovative Wege zur Lösung von Mobilitätsthemen,
Unterstützung des Einzelhandels in einer Umbruchphase
Attraktivitätssteigerung der Innenstadt im öffentlichen Raum und durch öffentliche Veranstaltungen
Verstärkung und Objektivierung des bürgerschaftlichen Dialogs

Die Kostenansätze beruhen auf Erfahrungswerten der Stadt Ulm. Sie bilden im kommunalen Bereich übliche, für die Leistungserbringung bzw. Nachhaltigkeit der Sachinvestitionen angemessene Kosten ab.

5. Darstellung weiterer zeitgleicher Maßnahmen im Gebiet

Im Mittelpunkt des geplanten Projekts "Stadtdialog" stehen nicht bauliche Projekte, sondern Konzeptionen, Machbarkeitsstudien, Kooperationen, die akute Vermeidung von Leerstand und Aktionen, die die Innenstadt attraktiv machen. Die großen investiven Zukunftsprojekte, etwa die Neugestaltung der Hauptfußgängerzone, werden mit geeigneten anderen Programmen z. B. der Städtebauförderung, aufs Gleis gesetzt:

- Fertigstellung der Bahnhofgarage und des Bahnhofsplatzes 2022
- Sanierungsgebiet „Westliche Innenstadt“ 2021 ff
- Neugestaltung der Hauptfußgängerzone im Sanierungsgebiet „Westliche Innenstadt“:
- Bürgerbeteiligung 2021, Planungswettbewerb 2022, Baumaßnahmen 2025 bis 2026
- Fortführung des Sanierungsgebietes Wengenviertel mit Maßnahmen im öffentlichen Raum bis 2023
- Neuordnung der Buslinien in der Innenstadt 2023ff
- Umsetzung von Maßnahmen für den Radverkehr in der Innenstadt und auf den Zuwegen
- Verbesserungen der Barrierefreiheit im öffentlichen Raum, vor allem bei Sanierungen und Haltestellen
- Sanierung und Modernisierung des Museums Ulm (Stichwort Löwenmensch) 2022
- Erneuerung der öffentlichen Beleuchtung (fortlaufend)
- Straßenbahngerechter Neubau der Gänstorbrücke 2022 bis 2023
- Neubau Konrad-Adenauer-Brücke bis 2028 (B10 und wichtigste Zufahrt zur Innenstadt)
- Landesgartenschau zwischen Donau und Bundesfestung 2030

Diese Maßnahmen überschneiden sich nicht mit den Maßnahmen im geplanten Projekt "Innendialog".



4.	Projektbeteiligte und Organisationsstruktur <i>Welche Stellen/Einrichtungen/Akteure sind mit welchen Aufgaben in welcher Form beteiligt?</i>
	<p>1. Kooperationspartner</p> <p>Das zentrale Management des Projektes »Stadtdialog« liegt bei der „Geschäftsstelle Innenstadtdialog“, die bei der Abteilung Liegenschaften und Wirtschaftsförderung angesiedelt ist. Die Geschäftsstelle wird von zwei externen Beratern unterstützt. Zentraler Ansprechpartner für den Innenstadtdialog wie auch für das beantragte Projekt »Stadtdialog«, ist die Projektgruppe, die seit Ende 2018 in folgender Zusammensetzung besteht und soweit Corona es zulässt, einmal im Monat tagt:</p> <p>Geschäftsstelle Innenstadtdialog mit beiden externen Beratern (Sitzungsleitung, Einladung und Protokoll) BUND e.V. DEHOGA IG Hafengasse (IG= Interessengemeinschaft) IG Platzgasse IHK Ulm Leben in der Stadt e.V. Regionale Planungsgruppe Mitte/Ost Stadtjugendring e.V. (Jugend Aktiv in Ulm) Stadtwerke SWU Stadt Ulm mit den Dienststellen: Geschäftsstelle digitale Agenda, Frauenbüro, Inklusionsbeauftragter, Team Chancengleichheit und Vielfalt, Lokale Agenda Ulmer City Marketing e.V. Ulm/Neu-Ulm Touristik GmbH (UNT) Vertreterinnen und Vertreter der Fraktionen im Gemeinderat</p> <p>Mitglieder des geplanten Beirats Innenstadt ab 2023 sind voraussichtlich die Mitglieder der Projektgruppe.</p> <p>Die Durchführung von Maßnahmen Bedarf entsprechend der Zuständigkeitsverordnung in der Regel der Zustimmung des Oberbürgermeisters, der zuständigen Bürgermeisterin/Bürgermeister oder des Gemeinderats.</p> <p>Ein zentral wichtiger Akteur ist die Bauverwaltung unter Leitung des Baubürgermeisters mit den für Stadtplanung, Grün und Mobilität zuständigen Abteilungen.</p> <p>Wichtige Kooperationspartner sind die noch zu beauftragenden Unternehmen bzw. Personen für "Läden aktiv in Ulm" (Leerstandsmanagement).</p> <p>2. Weitere einzubindende Akteure</p> <p>Private Immobilieneigentümer Gewerbetreibende der Innenstadt, vor allem Handel und Gastronomie freie Kulturschaffende und Institutionen Öffentlichkeit über Befragungen, online Beteiligungen und Foren im Stadthaus Stadt Neu-Ulm</p>
5.	Ablauf- und Zeitplan <i>(in dem Ablauf- und Zeitplan sind die Maßnahmen soweit möglich zu detaillieren und auf die Projektlaufzeit nach Quartalen aufzuschlüsseln)</i>
	<p>Für die Durchführung des Projekts ist der Zeitraum vom 01.08.2022 bis 31.08.2025 vorgesehen. Das Projekt muss bis spätestens 31. August 2025 abgeschlossen sein.</p> <p>Der Ablauf- und Zeitplan (Word-Datei, Anlage 2) ist diesem Antrag beigefügt.</p>



6. Ausgaben- und Finanzierungsplan <i>(in dem Ausgaben- und Finanzierungsplan sind die Ausgaben aller Maßnahmen gemäß dem Ablauf- und Zeitplan anzugeben; Ablauf- und Zeitplan sowie Ausgaben- und Finanzierungsplan müssen in den Maßnahmen übereinstimmen)</i>												
<p>Der Ausgaben- und Finanzierungsplan (Excel-Tabelle) ist als Anlage 1 diesem Antrag beigefügt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hiermit wird bestätigt, dass der Antragsteller die aufgeführten Arbeitsschritte nur mit zusätzlichen Finanzmitteln erfüllen kann und diese mit eigenen Mitteln nicht finanziert werden können. Aus diesem Grund werden folgende Bundesmittel beantragt:</p> <table border="1"><thead><tr><th>Haushaltsjahr</th><th>Betrag in EUR</th></tr></thead><tbody><tr><td>2022</td><td>226.500</td></tr><tr><td>2023</td><td>371.000</td></tr><tr><td>2024</td><td>383.000</td></tr><tr><td>2025</td><td>423.500</td></tr><tr><td>insgesamt</td><td>1.404.000</td></tr></tbody></table> <p>Eine Weiterleitung der beantragten Zuwendungsmittel an einen Dritten ist beabsichtigt*:</p> <p><input type="checkbox"/> Nein (Die Anlage 5 ist dem Antrag beizufügen.)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Ja,</p> <p><input type="checkbox"/> vollständig (Die Anlage 7 und ggf. 6 ist dem Antrag beizufügen.)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> teilweise (Die Anlagen 5 <u>und</u> 7 und ggf. 6 sind dem Antrag beizufügen.)</p> <p>Die Weiterleitung von Fördermitteln entsprechend den Förderbestimmungen kommt bei den beantragten Fördergegenständen 4 "Verfügungsfonds" und 5 "Anmietung leerstehender Räumlichkeiten" in Betracht. Die konkreten Weiterleitungsempfänger können bei den Fördergegenständen von der Fördersystematik her noch nicht bekannt sein. Denn die Projekte des Verfügungsfonds sollen erst im Laufe des Projekts eingebracht und entsprechend den Wünschen des BBSR durch ein lokales Gremium vergeben werden. Welche leerstehenden Gewerberäume die Stadt konkret anmietet und an wen sie im Laufe des Projektes weitervermietet, kann ebenfalls noch nicht feststehen, dies entscheidet sich im Projekt nach Eingang des Zuwendungsbescheides.</p> <p>Im Falle einer Weiterleitung an juristische Personen des privaten Rechts ist eine Erklärung zu den subventionserheblichen Tatsachen abzugeben (§ 2 Subventionsgesetz). Das Formular für die Erklärung wird von der Bewilligungsstelle auf Nachfrage zur Verfügung gestellt.</p> <p>* zutreffendes bitte ankreuzen</p>	Haushaltsjahr	Betrag in EUR	2022	226.500	2023	371.000	2024	383.000	2025	423.500	insgesamt	1.404.000
Haushaltsjahr	Betrag in EUR											
2022	226.500											
2023	371.000											
2024	383.000											
2025	423.500											
insgesamt	1.404.000											

7. Erklärung des Antragstellers
<p>Es wird erklärt, dass</p> <ol style="list-style-type: none">dieses Projekt zum Vorsteuerabzug berechtigt bzw. nicht berechtigt ist*) <input type="checkbox"/> Ja, berechtigt <input checked="" type="checkbox"/> Nein, nicht berechtigt,die Finanzierung auf Grundlage des Ausgaben- und Finanzierungsplans (Anlage 1) und der darin aufgeführten Eigenanteile und Mittel Dritter sowie die Folgekosten gesichert sind,



BBSR

<p>3. keine weiteren als die im Ausgaben- und Finanzierungsplan dargestellten Fördermittel in Anspruch genommen werden (Ausschluss Doppelförderung)</p> <p>4. bekannt ist, dass bei mit öffentlichen Mittel geförderten Maßnahmen die Vergaberegularien der öffentlichen Hand zu beachten sind (GWB, VgV etc.)</p> <p>5. im Zuwendungsfall bei der Durchführung von Baumaßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none">- die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vergabebestimmungen- die Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) <p>gelten</p> <p>6. im Zuwendungsfall bei der Umsetzung der Zuwendung die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) beachtet und befolgt werden.</p> <p>Das Informationsblatt Datenschutz nach Art. 13 und Art. 14 DSGVO zur Verarbeitung meiner / unserer personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit diesem Antrag und zu meinen / unseren Rechten aus dem Datenschutzrecht sowie die Orientierungshilfe und Begriffserläuterungen des EU-Beihilferechts habe ich / haben wir mit diesem Antrag erhalten und deren Inhalt zur Kenntnis genommen.</p> <p>* zutreffendes bitte ankreuzen</p>
--

<p>8. Erklärung zum Projektbeginn nach Nr. 1.3 der VV zu § 44 BHO*</p> <p>Mir/Uns ist bekannt, dass eine Förderung von Maßnahmen, die bereits begonnen wurden, nicht möglich ist.</p> <p>Ich/Wir erklären hiermit, dass mit der beantragten Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides bzw. der Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn nicht begonnen wird.</p> <p>* Als Projektbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Projekts, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.</p>
--

<p>9. Vorzeitiger Maßnahmenbeginn</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hiermit wird die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn beantragt (bitte begründen und Starttermin angeben)</p> <p>Entsprechend dem Ausgaben- und Finanzierungsplan laut Anlage 1 wird von der Stadt Ulm der vorzeitige Maßnahmenbeginn für folgende Maßnahmen beantragt:</p> <p>1.1.1 Stabilisierungs- und Entwicklungskonzept für den Einzelhandel in 2022 vorgesehen: 10.000 Euro</p> <p><u>Begründung:</u> Das Konzept bzw. die Handlungsstrategien sind über den ganzen Förderzeitrahmen veranschlagt. Für 2022 sollen mit den eingestellten Mitteln die Grundlagen erhoben werden und die Beauftragung dafür sollte bereits im September 22 erfolgen.</p>



1.2.3 Machbarkeitsstudie Cityshuttle

in 2022 vorgesehen: 10.000 Euro

Begründung:

Durch die Machbarkeitsstudie möchte die Stadt Gewissheit und Hinweise darauf haben, inwieweit Cityshuttleverkehre dazu beitragen können, die Innenstädte vor allem für die Menschen attraktiver zu gestalten, die das Zentrum hauptsächlich zu Fuß erreichen und erleben möchten.

Auch in den Folgejahren 2023 und 2024 sind hierzu Mittel vorgesehen, so dass spätestens 2025 mit Ergebnissen zu rechnen ist, die dann von der Stadt bei einer Umsetzung/Realisierung in die Haushaltsplanungen für 2025 ff. eingestellt werden können. Die Beauftragung sollte im September, spätestens Anfang Oktober 2022 erfolgen.

1.3.1 Honorar Ladenaktivmanager

in 2022 vorgesehen: 48.000 Euro

Begründung:

Das aktive Management der Leerstände ist eine der zentralen Positionen des Antrags. Wichtig ist, dass noch in 2022 vor dem Weihnachtsgeschäft mit den Immobilieneigentümern, Pächtern, Mietern und Händlern Kontakt aufgenommen und Vertrauen "erarbeitet" wird. Zudem ist der Markt für Ladenflächen in Ulm durch die bevorstehende Schließung des Blautal-Centers in der Blaubeurer Straße erheblich in Bewegung und Umbruch geraten, was einer konzeptionellen Steuerung und professionellen Begleitung und Betreuung bedarf. Vorgespräche mit einem möglichen Auftragnehmer, der mit Ort und Händler vertraut ist, haben bereits stattgefunden. Dabei wurde diese Sichtweise bestätigt, dass vor der Adventszeit der Kontakt mit dem Handel gesucht werden muss. Vor allem auch deswegen, weil nicht abzusehen ist, wie sich die Pandemie im Herbst entwickelt.

1.5.1 Anmietung von Ladenlokalen

in 2022 vorgesehen: 15.000 Euro

Begründung:

Aufgrund der Schließung von Ladenflächen (s.1.3.1) in der Blaubeurer Straße sortiert sich der Markt jetzt schon. Steigende Zinsen für Kredite erfordern zudem Planungssicherheit bei möglichen Ladennutzern. Gleichzeitig sind die Immobilieneigentümer nicht bereit, noch ein /zwei Monate Ladenflächen zur Vermietung vorzuhalten. Durch die knapper werdenden Ladenflächen befürchten wir, dass nur die höchstbietende Miete zahlenden Interessenten zum Zug kommen und die Qualität des Besatzes im Quartier leidet.

1.7.1.a und 1.7.1 b Littering Kampagne Honorar- und Sachkosten

in 2022 vorgesehen: insgesamt 7.500 Euro

Begründung:

Ursprünglich war geplant, nach den Sommerferien - am Ulmer Familientag am 19.9.22 mit der Kampagne zu starten. Organisatorisch ist das fast nicht mehr zu schaffen. Die Kampagne soll nunmehr im Anschluss starten.



1.7.3 und 1.7.3 b Lichtfestival Sachkosten und Honorarkosten

in 2022 vorgesehen: insgesamt 60.000 Euro

Begründung:

Das Lichtfestival mit der Laserlicht Illuminierung von Fassaden an verschiedenen Stellen der Innenstadt ist Anfang November geplant. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist es erforderlich, im Vorfeld zu zwei Standorten Expertisen bzgl. Fledermaushabitaten einzuholen. Dies erfordert einen Beobachtungszeitraum und ggf. noch die Möglichkeit, auf andere, alternative Standorte auszuweichen. Zudem müssen eigentlich noch im August 22 künstlerische Entwürfe und Angebote eingeholt werden, um die Durchführung Anfang November noch zu gewährleisten.

Freilich sei an dieser Stelle angemerkt, dass es in der Stadtpolitik derzeit Diskussionen darüber gibt, ob in Zeiten, in denen eigentlich Energiesparen angesagt ist, eine solche Attraktion überhaupt stattfinden soll.

Falls die Stadtpolitik sich dagegen ausspricht, soll mit den Mitteln zu einem anderen Zeitpunkt - möglichst noch in den Herbstferien 22 ein noch zu erarbeitendes Konzept umgesetzt werden.

1.8.1 und 1.8.2 Bewegliches Mobiliar und Pflanzkübel

in 2022 vorgesehen: 75.000 Euro

Begründung:

Hier beantragen wir, die Mittel auf 2023 übertragen zu können, da insbesondere bei Mobiliar die angefragten Lieferfristen fast 12 Wochen betragen und selbst bei unverzüglicher Bestellung im Spätherbst/Frühwinter das Aufstellen nicht zielführend ist.

1.8.3 Schilder zur Kennzeichnung von Geschäftslagen

in 2022 beantragt: 15.000 Euro

Begründung:

Bei den in Frage kommenden Geschäftslagen erfolgte bei den Händlern eine grobe Abstimmung, was realisiert werden soll. Nun muss zusammen mit Stadtbildgestaltung der Stadt Ulm der Auftrag über Gestaltung ausgeschrieben und abgestimmt werden, so dass in 2023 eine Umsetzung erfolgen kann.

1.8.5.1 "Planung Weihnachtsbeleuchtung"

in 2022 vorgesehen: 20.000 Euro

Begründung:

Um eine den Händlern und der Stadt den Anforderungen entsprechende Beleuchtung in der Fußgängerzone zu verwirklichen, müssen viele Parameter erhoben und in Auftrag gegeben werden.

Zudem soll mit einer Beauftragung nach erfolgter Einholung von Angeboten den Händlern noch vor der Adventszeit ein "positives" Signal übermittelt werden.

1.8.7 Solar-Presshaie

in 2022 vorgesehen: 20.000 Euro

Begründung:

Die Preise für die Solarmodule steigen wöchentlich. Auch nimmt die Verfügbarkeit ab. Zudem gibt es nur wenige Anbieter einer verlässlichen Technik.

Die Müllbehältnisse sollten aber noch vor der Winterperiode eingebaut werden.



BBSR

10. Versicherung
<p>Ich versichere/wir versichern, dass</p> <ul style="list-style-type: none">• jede Änderung der in diesem Antrag abgegebenen Erklärungen unverzüglich mitgeteilt wird.• die in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) gemachten Angaben richtig und vollständig sind.

Ulm, den 19.08.2022

Ort, Datum

Unterschrift(en)



Anlage 1: Ausgaben- und Finanzierungsplan

Anlage 2: Ablauf- und Zeitplan der Arbeitsschritte für die Förderung

Anlage 3: Schreiben des OB als Nachweis eines Beschlusses über den Finanzierungsanteil der Kommune, Ratsbeschluss wird nachgereicht

Anlage 4: Standort des Projekts

Anlage 5: Erklärung zur wirtschaftlichen Tätigkeit und zu weiteren Tatbeständen des EU-Beihilferechts

Anlage 7: Erklärung des Antragstellers zu Verantwortlichkeiten im Rahmen des EU-Beihilferechts in Fällen einer Weiterleitung von Zuwendungsmitteln an Dritte

Ausgaben- und Finanzierungsplan

Anlage 1

Programm: Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren
Projekt: Stadt Ulm, Projekt »StadtDialog«
Zuwendungsantrag vom: 16.02.2022 bzw. 19.07.2022
Aktenzeichen: 10.08.93-22.xxx (von BBSR auszufüllen)

Stand: 19.07.2022

1. Ausgabenplanung

lfd. Nr.	Maßnahmen	2022	2023	2024	2025	Gesamt
	<i>Projektspezifische Maßnahmen (vgl. Punkt 3. des Zuwendungsantrages)</i>					
1.1	Innovative Konzepte und Handlungsstrategien					
1.1.1	Stabilisierungs- und Entwicklungskonzept für den Einzelhandel	10.000,00	30.000,00	20.000,00	30.000,00	90.000,00
1.1.2	Fortschreibung Innenstadtkonzept	0,00	10.000,00	20.000,00	20.000,00	50.000,00
1.1.3	Tourismuskonzept Innenstadt	0,00	15.000,00	15.000,00	20.000,00	50.000,00
1.2	Machbarkeitsstudien, Beratungsleistungen, Gutachten, Planungen					
1.2.1	Machbarkeitsstudie zur Realisierung kundenattraktiver Magnetbetriebe in randständigen Einkaufslagen am Beispiel Hafengasse	0,00	0,00	15.000,00	15.000,00	30.000,00
1.2.2	Machbarkeitsstudie Citylogistik	0,00	30.000,00	20.000,00	0,00	50.000,00
1.2.3	Machbarkeitsstudie Cityshuttle	10.000,00	20.000,00	20.000,00	0,00	50.000,00
1.3	Innenstadtbezogene Kooperationen					
1.3.1	Honorar Ladenaktivsmanager	48.000,00	72.000,00	72.000,00	48.000,00	240.000,00
1.3.2	Gründung eines lokalen "Beirats Innenstadt"	0,00	20.000,00	30.000,00	20.000,00	70.000,00
1.4	Verfügungsfonds*					
1.4.1	Konzeption und Einrichtung des Entscheidungsgremiums	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.4.2	50 % des Verfügungsfonds	0,00	20.000,00	20.000,00	10.000,00	50.000,00

Ausgaben- und Finanzierungsplan

Anlage 1

Programm: Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren
 Projekt: Stadt Ulm, Projekt »Stadtdialog«
 Zuwendungsantrag vom: 16.02.2022 bzw. 19.07.2022
 Aktenzeichen: 10.08.93-22.xxx (von BBSR auszufüllen)

1.5	Vorübergehende Anmietung von leerstehenden Räumlichkeiten							
1.5.1	Anmietung von Ladenlokalen (durchschnittlich 15 € Differenz für Kaltmiete und kalte Nebenkosten)	15.000,00	60.000,00	60.000,00	15.000,00	150.000,00		
1.6	Zwischenerwerb nicht vorgesehen							
1.7	Innenstadtmarketing und Öffentlichkeitsarbeit							
1.7.1. a)	Forum Innenstadt im Stadthaus Sachkosten	3.000,00	3.000,00	3.000,00	3.000,00	12.000,00		
1.7.1. b)	Forum Innenstadt im Stadthaus Honorarkosten	4.500,00	4.500,00	4.500,00	4.500,00	18.000,00		
1.7.2. a)	Littering Kampagne Sachkosten	5.500,00	5.500,00	5.500,00	5.500,00	22.000,00		
1.7.2. b)	Littering Kampagne Honorarkosten	2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00	8.000,00		
1.7.3. a)	Lichtfestival Sachkosten	35.000,00	35.000,00	20.000,00	20.000,00	90.000,00		
1.7.3. b)	Lichtfestival Honorarkosten	25.000,00	25.000,00	20.000,00	20.000,00	70.000,00		
1.7.4. a)	Beach in The City Sachkosten	0,00	7.000,00	7.000,00	7.000,00	21.000,00		
1.7.4. b)	Beach in The City Honorarkosten	0,00	3.000,00	3.000,00	3.000,00	9.000,00		
1.7.5	UpStream Surfing	0,00	3.400,00	3.300,00	3.300,00	10.000,00		
	Zwischensumme	158.000,00	365.400,00	360.300,00	206.300,00	1.090.000,00		
1.8	Baulich-investive Maßnahmen: Aufwertungen von Gebäuden, Plätzen, Freiflächen (max. 30%)							
	Sachkosten							
1.8.1	Bewegliches Mobiliar	25.000,00	0,00	19.000,00	0,00	44.000,00		
1.8.2	Bewegliche Pflanzkübel	50.000,00	76.000,00	0,00	0,00	126.000,00		
1.8.3	Schilder zur Kennzeichnung der Geschäftslagen	15.000,00	15.000,00	0,00	0,00	30.000,00		
1.8.4	Beleuchtung Münsterturn	0,00	20.000,00	60.000,00	120.000,00	200.000,00		

Ausgaben- und Finanzierungsplan

Anlage 1

Programm: Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren
Projekt: Stadt Ulm, Projekt »Stadtdialog«
Zuwendungsantrag vom: 16.02.2022 bzw. 19.07.2022
Aktenzeichen: 10.08.93-22.xxx (von BBSR auszufüllen)

1.8.5.1	Planung Weihnachtsbeleuchtung	20.000,00	20.000,00	10.000,00	0,00	50.000,00
1.8.5.2	Ausführung Weihnachtsbeleuchtung	0,00	20.000,00	80.000,00	180.000,00	280.000,00
1.8.6	Modale Filter (Versenkbare Poller) Konzeption und Test in der Innenstadt	0,00	0,00	0,00	40.000,00	40.000,00
1.8.7	Solar-Presshaie	20.000,00	0,00	0,00	0,00	20.000,00
	Zwischensumme	130.000,00	151.000,00	169.000,00	340.000,00	790.000,00
1.9	Teilnahme am Förderprogramm (bitte nicht ändern)					
1.9.1	ggf. Personalausgaben für Beauftragte zur Erstellung von jährlichen Berichten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.9.2	Reise- und Übernachtungsausgaben zur Teilnahme an programminternen Veranstaltungen (auf Grundlage des Bundesreisekostengesetzes), z.B.	200,00	200,00	0,00	200,00	600,00
	Zwischensumme	200,00	200,00	0,00	200,00	600,00
	Summen pro Jahr	288.200,00	516.600,00	529.300,00	546.500,00	1.880.600,00
	Gesamtsumme					1.880.600,00

2. Finanzierungsplanung

Ausgaben- und Finanzierungsplan

Anlage 1

Programm: Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren
Projekt: Stadt Ulm, Projekt »Stadtdialog«
Zuwendungsantrag vom: 16.02.2022 bzw. 19.07.2022
Aktenzeichen: 10.08.93-22.xxx (von BBSR auszufüllen)

Ifd. Nr.		2022	2023	2024	2025	Gesamt
2.1	Eigenmittel der Kommune	76.700,00	130.600,00	131.300,00	138.000,00	476.600,00
2.2	Bundesmittel (Zuwendung)	226.500	371.000	383.000	423.500	1.404.000,00
2.3	Mittel unbeteiligter Dritter (z.B. Spenden, Stiftungen etc.)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Bemessungsgrundlage der Zuwendung	303.200,00	501.600,00	514.300,00	561.500,00	1.880.600,00
2.4	Mittel beteiligter Dritter (z.B. Immobilieneigentümer, Verbände, Vereine, öffentliche Fördermittel im Projektgebiet)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summen pro Jahr		303.200,00	501.600,00	514.300,00	561.500,00	1.880.600,00
Gesamtsumme						1.880.600,00
2.5	Bundesmittel (prozentualer Anteil, max. 75% bzw. 90 % bei Haushaltsnotlage)	74,70%	73,96%	74,47%	75,42%	74,66%
2.6	Eigenmittel (prozentualer Anteil, mind. 25% bzw. 10 % bei Haushaltsnotlage oder Einbringung Mittel unbeteiligter Dritter)	25,30%	26,04%	25,53%	24,58%	25,34%

	wechselnden Objekten während der Laufzeit des Projektes mit 15 €/ m ² Preisabschlag Kaltmiete und kalte NK																		
1.6	Zwischenerwerb																		
1.6.1	entfällt																		
1.7	Innenstadtmarketing und Öffentlichkeitsarbeit																		
1.7.1. a)	Forum Innenstadt im Stadthaus Sachkosten				X			X			X						X		
1.7.1. b)	Forum Innenstadt im Stadthaus Honorarkosten					X				X								X	
1.7.2. a)	Littering Kampagne Sachkosten			X		X		X		X		X		X					
1.7.2. b)	Littering Kampagne Honorarkosten			X			X				X								
1.7.3. a)	Lichtfestival Sachkosten				X				X			X			X				
1.7.3. b)	Lichtfestival Honorarkosten					X				X			X						
1.7.4. a)	Beach in the City Sachkosten						X						X						X
1.7.4. b)	Beach in the City Honorarkosten							X						X					X
1.7.5	UpStream Surfing								X						X				
1.8	Baulich-investive Maßnahmen																		
1.8.1	Bewegliches Mobiliar			X									X						
1.8.2	Bewegliches Grün (Pflanzkübel)			X			X												
1.8.3	Kennzeichnung von Geschäftslagen mit Schildern				X				X										
1.8.4	Beleuchtung Münsterturm						X		X		X		X		X				
1.8.5.1	Planung Weihnachtsbeleuchtung				X		X		X		X								
1.8.5.2	Ausführung Weihnachtsbeleuchtung						X		X		X		X		X				
1.8.6	Versenkbarer Poller												X		X				
1.8.7	Solar-Presshaie			X											X				



Nachweis des Beschlusses über den Finanzierungsanteil der Kommune und ggf. Dritter

Anlage 3

Programm: Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren
Projekt: Stadt Ulm »Stadtdialog«
Zuwendungsantrag vom: 16.02.2022

Hinweis:

- *Ratsbeschluss mit Bekenntnis zum jeweiligen Projekt im Programm „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ und Bereitstellung des genau bezifferten Eigenanteils*
- *Nachweis der Einstellung der kommunalen Mittel in den Haushalt*

Der Gemeinderat der Stadt Ulm wird die kommunalen Eigenmittel, die für das Projekt »Stadtdialog« erforderlich sind, in seiner Sitzung am 30. März 2022 beschließen. Der Beschluss wird die breite kommunalpolitische Zustimmung des Ulmer Gemeinderats zum Innenstadtdialog Ulm 2030 und zu dem darauf aufbauenden Projekt »Stadtdialog« unterstreichen. Der Ratsbeschluss wird nachgereicht.

Diesem Förderantrag liegt ein Schreiben des Oberbürgermeisters bei. Die kommunalen Eigenmittel sind in jedem Fall gesichert, da sie von ihrem Volumen her vom OB genehmigt werden können.

Die kommunalen Eigenmittel betragen laut Ausgaben- und Finanzierungsplan (Anlage1)

2022	76.700 €
2023	130.600 €
2024	131.300 €
2025	138.000 €

SUMME 476.600 € Kommunalen Eigenanteil

Das Projekt »Stadtdialog« hat Gesamtkosten, wie in der Interessensbekundung beantragt, von 1.930.000 Euro. Der Bund hat dafür 1.404.000 Euro Förderung in Aussicht gestellt.

Über die Laufzeit des Projektes liegt der kommunale Eigenanteil bei 27,25%. Die Stadt Ulm geht nach dem Ausgaben- und Finanzierungsplan in den Jahren 2023 und 2024 teilweise voraussichtlich in Vorfinanzierung.

Stadt Ulm
Auszug aus der
Niederschrift über die Verhandlung
des Gemeinderats
vom 30. März 2022

Anwesend: Vorsitzender, Oberbürgermeister Czisch, sowie 33 Mitglieder

Abwesend: Dr. Böker, Reuther, Münch, Walter, Dr. Engels, Rivoir, Milde

öffentlich

§ 23

Innenstadtdialog - Zuwendungsantrag der Stadt Ulm für das Bundesprogramm
"Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren" vom 16.02.2022

- Beschluss über die kommunalen Eigenmittel 2022-2025 -

(Beschlussprotokoll)

Beratungsgrundlage ist die Beschlussvorlage der Abteilung Liegenschaften und Wirtschaftsförderung vom 17. März 2022, GD 121/22 (Anlage zu dieser Niederschrift).

Nach dem Antrag in der GD 121/22 wird einstimmig

beschlossen:

1. Den Bericht zur Kenntnis zu nehmen.
2. Dem Zuwendungsantrag vom 16. Februar 2022 (Anlage 1 zu GD 121/22) im Nachgang zuzustimmen.
3. Der Finanzierung der für die Gewährung der Bundesförderung erforderlichen komplementären kommunalen Eigenmittel in den Haushaltsjahren 2022 bis 2025 in Höhe von 526.000 € zuzustimmen.

Die Finanzierung der komplementären kommunalen Eigenmittel im Jahr 2022 erfolgt als außerplanmäßige Aufwendung aus den Allgemeinen Finanzmitteln. Die Mittel in den Jahren 2023 bis 2025 werden im Rahmen des jeweiligen Haushaltsplanverfahren wie in Ziffer 3 der Sachdarstellung zu GD 121/22 dargestellt angemeldet und stehen unter dem Vorbehalt der Finanzierbarkeit aller zu erfüllenden städtischen Aufgaben und der Beschlussfassung des jeweiligen Haushaltsplans durch den Gemeinderat zur Verfügung.

4. Im Verfügungsfonds (Ziffer 5 der Sachdarstellung zu GD 121/22) finanzielle Reserven für Vorschläge aus der Mitte des Gemeinderats vorzuhalten.

LI, 611/1



Diesen Auszug beglaubigt
gez. Petra Seitz
Ratschreiberin

Standort des Projekts

Anlage 4

Programm: Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren
Projekt: Stadt Ulm »Stadtdialog«
Zuwendungsantrag vom: 16.02.2022

Die Universitätsstadt Ulm liegt im Südosten von Baden-Württemberg, am Zusammenfluss von Donau und Iller. Das Oberzentrum Ulm hat seit dreißig Jahren eine stetig wachsende Bevölkerung (Stand 2020: 126.400 Einwohner).

Das Projektgebiet des Projektes »Stadtdialog« deckt sich präzise mit der historischen Altstadt von Ulm. Die Grenzen des Projektgebiets verlaufen entlang der Zinglerstraße, Friedrich-Ebert-Straße, Bahnhofsplatz, Olgastraße und Münchnerstraße. Den südlichen Rand bildet die Donau mit der komplett erhaltenen Stadtmauer des 14. Jahrhunderts bzw. den Anlagen der sogenannten holländischen Festung aus dem 17. Jahrhundert. Im Westen definiert der Kobelgraben den Umgriff bis zum Schnittpunkt mit der Zinglerstraße.

Im Projektgebiet befinden sich die Haupteinkaufslage (A- Lage) auf dem Straßenzug Albert-Einstein-Platz, Bahnhofstraße und Hirschstraße sowie zahlreiche Nebeneinkaufslagen in den vom Krieg teilweise verschonten, mittelalterlich, geprägten Quartieren. Als direkte Folge des 2. Weltkriegs ist das Gesicht der Stadt noch stark vom Wiederaufbau und den 70er Jahren geprägt, aber auch von dem kommunalen Engagement für ambitionierte neue Architektur seit Mitte der 80er Jahre. Das weltberühmte, hochaufragende Ulmer Münster dominiert die Innenstadt und ist zentraler Identifikationsort für Stadt und Region.

In der Innenstadt befinden sich klassische zentrale Verwaltungen wie das Rathaus mit seinen diversen in der Stadt verteilten Dienststellen, die Stadtparkasse Ulm, die Handwerkskammer, kulturelle Einrichtungen wie Museum Ulm, Kunsthalle Weishaupt, städtische Musikschule, Stadtbibliothek und Stadthaus. Einige zentrale Einrichtungen befinden sich direkt an der Grenze zum Projektgebiet entlang der Ringstraßen, z.B. der stark frequentierte Hauptbahnhof, das Theater Ulm und die IHK. Die Ulmer Innenstadt bietet ein gut verteiltes großes Angebot an Parkhäusern, die aus der Region gut erreichbar sind. Alle wesentlichen ÖV Linien fahren die Innenstadt direkt an. Zu Fuß oder mit dem Fahrrad ist die Innenstadt ebenfalls recht gut erreichbar, insbesondere über den Donauradweg.



Karte des Projektgebiets »Stadtdialog«



Innenstadtialog | Auftaktsitzung der Projektgruppe mit OB Gunter Czisch am 04.12.2018



Nördlicher Münsterplatz 2019 | Hier scheint die Welt noch in Ordnung, doch die Buchhandlung links im Bild ist inzwischen der Systemgastronomie gewichen.



Albert- Einstein-Platz 2022 | Leerstand: Das neue Einkaufsquartier in der A Lage der Innenstadt hat infolge Corona Schwierigkeiten, die zweigeschossigen Ladeneinheiten zu vermieten.



Detail Sedelhöfe | Die zweigeschossigen Läden links und rechts stehen leer



Erklärung des Antragstellers zu Verantwortlichkeiten im Rahmen des EU-Beihilferechts in Fällen einer Weiterleitung von Zuwendungsmitteln an Dritte

(als Anlage zum Zuwendungsantrag)

Programm/Programmjahr	Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren - 2022-2025
Bezeichnung des Projekts	Stadtdialog
Antragsteller/in	Stadt Ulm
Verantwortliche Ansprechperson	Herr Markus Mandler
Gesamtkosten des Projekts	1.880.600,00 €
Beantragte Fördersumme	1.404.000,00 €
Summe, die weitergeleitet werden soll	150.000,00 €
Name des Drittempfängers	n.b. - siehe Antrag FG 5
Datum des Zuwendungsantrags	19.07.2022
ggfs. weitere relevante Informationen, z.B. Rechtsform, verbundene Unternehmen, wirtschaftliche Tätigkeit o.ä.	

Die Weiterleitung von Fördermitteln an einen Dritten (Letztempfänger) ist zulässig; die konkrete Ausgestaltung im Einzelfall von der Bewilligungsbehörde zu genehmigen. Die Weiterleitung richtet sich nach Nr. 12 VV zu § 44 BHO. Im Falle der Weiterleitung wird ein Dritter zur Erfüllung des Zweckes eingebunden. Es gelten dieselben Förderbedingungen; entsprechend sind diese in einem Weiterleitungsvertrag/-bescheid aufzunehmen.

Mit der Weiterleitung gibt der Erstempfänger die Mittel im Rahmen eines Zuwendungsverhältnisses weiter an den sogenannten Letztempfänger. Der Letztempfänger muss ebenfalls sämtliche zuwendungsrechtlichen Bestimmungen einhalten, ihm obliegen entsprechende Nachweispflichten.

Durch die Weiterleitung von Zuwendungsmitteln wird der Erstempfänger im Verhältnis zum Letztempfänger selbst zum Zuwendungsgeber mit allen Prüfaufgaben und Verantwortlichkeiten auch hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften des EU-Beihilferechts.

- Soweit eine vollständige Weiterleitung von Zuwendungsmitteln an den Letztempfänger erfolgt, stellt die Erstzuwendung keinen beihilferechtlichen Tatbestand dar; im Verhältnis zwischen Erst- und Letztempfänger kann sich die Situation jedoch anders darstellen. Dies ist von Seiten des Erstempfängers zu prüfen und zu bewerten. Auf die „Erklärung des Antragstellers zur wirtschaftlichen Tätigkeit

und zu weiteren Tatbeständen des EU-Beihilferechts“ wird als Orientierungshilfe verwiesen.

- Im Falle teilweiser Weiterleitung von Zuwendungsmitteln an den Letztempfänger, sind beide Zuwendungsrechtsverhältnisse auf die Einhaltung EU-beihilferechtlicher Regelungen zu prüfen und zu bewerten. Der Erstempfänger hat hinsichtlich der bei ihm verbleibenden Zuwendungsmittel die „Erklärung des Antragstellers zur wirtschaftlichen Tätigkeit und zu weiteren Tatbeständen des EU-Beihilferechts“ abzugeben.

Hiermit erkläre ich, dass im Rahmen des Projekts beabsichtigt ist, Zuwendungsmittel


vollständig.

teilweise.

an einen Dritten weiterzuleiten.

Ich bestätige, dass ich über die Verantwortlichkeiten im Rahmen des EU-Beihilferechts in Fällen einer Weiterleitung von Zuwendungsmitteln an Dritte informiert wurde und meinen sich hieraus ergebenden Prüfpflichten gegenüber dem Letztempfänger der Zuwendung nachkommen werde.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der in der vorstehenden Anlage gemachten Angaben wird hiermit versichert. Ich verpflichte mich, dem Zuwendungsgeber Änderungen der vorgenannten Angaben unverzüglich zu übermitteln, sobald diese bekannt werden. Darüber hinaus ist mir bekannt, dass falsche Angaben zur Rückforderung der Zuwendung führen können.

Ort	Unterschrift / Stempel
Ulm, 19.07.2022	
Datum	
Ulm, 19.07.2022	





Erklärung des Antragstellers zur wirtschaftlichen Tätigkeit und zu weiteren Tatbeständen des EU-Beihilferechts als Anlage zum Zuwendungsantrag

(Fälle, in denen keine Weiterleitung der Zuwendung an Dritte stattfindet)

Programm/Programmjahr	Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren - 2022-2025
Bezeichnung des Projekts	Stadtdialog
Antragsteller/in	Stadt Ulm
Verantwortliche Ansprechperson	Herr Markus Mandler
Gesamtkosten des Projekts	1.880.600,00 €
In Aussicht gestellte Fördersumme	1.404.000,00 €
Datum des Zuwendungsantrags	19.07.2022
ggfs. weitere relevante Informationen, z.B. Rechtsform, verbundene Unternehmen, wirtschaftliche Tätigkeit o.ä.	

1. Vorliegen eines Beihilfetatbestands nach Art 107 Abs. 1 AEUV

<p>Handelt es sich beim Antragsteller um ein Unternehmen im Sinne des Beihilferechts?</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>Wenn Nein, <u>Begründung</u>:</p>	<p>Verfälscht die Unterstützung den Wettbewerb oder hat sie das Potential zur Wettbewerbsverfälschung?</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>Wenn Nein, <u>Begründung</u>:</p>
---	--

<p>Handelt es sich um staatliche bzw. aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen?</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>Wenn Nein, <u>Begründung</u>:</p>	<p>Entfaltet die Unterstützung Auswirkungen auf den Handel zwischen den Mitgliedsstaaten?</p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p>Wenn Nein, <u>Begründung</u>:</p> <p>Maßnahmen nur rein lokaler Charakter</p>
---	--

<p>Begünstigt die Unterstützung das Unternehmen gegenüber anderen?</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>Wenn Nein, <u>Begründung:</u></p>	<p>Liegt eine Begünstigung bestimmter Unternehmen/-szweige (Selektivität) vor?</p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>Wenn Nein, <u>Begründung:</u></p>
--	---

Ergebnis:

Eine Beihilfe zugunsten eines Unternehmens gem. Art. 107 Abs. 1 des AEUV liegt vor, wenn alle o.g. Fragen mit einem „Ja“ beantwortet wurden (kumulativ).

Ja **Nein**

2. Art der Beihilfe

- De-minimis AGVO
- DAWI DAWI-De-minimis

Begründung:

3. Kriterien für die Gewährung nach AGVO

AGVO – Tatbestände:

4. De-minimis-Beihilfe

Betrag der angerechneten De-minimis-Vorförderung (Betrag in EURO)	
Aktuell gewährte De-minimis-Beihilfe (Betrag in EURO):	

Für den Fall der Gewährung einer De-minimis-Beihilfe erkläre ich, dass im relevanten Dreijahreszeitraum

- keine weiteren Ausgleichsleistungen außerhalb der DAWI-De-minimis-Verordnung gewährt wurden.
- weitere Ausgleichsleistungen gewährt wurden. Entsprechende Nachweise werden eingereicht.

Bei Vorliegen einer DAWI-De-minimis-Förderung wird für folgende Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) gewährt:


Begründung:

5. DAWI

Bei Vorliegen einer DAWI-Förderung wird für folgende Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) gewährt:

Begründung (insbes. zu Betrauungsakt, Ausgleichsmechanismus, Überkompensation und Effizienz):

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der in der vorstehenden Anlage gemachten Angaben wird hiermit versichert. Angaben, insbesondere unter Ziff. 4, können subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sein. Ich verpflichte mich, dem Zuwendungsgeber Änderungen der vorgenannten Angaben unverzüglich zu übermitteln, sobald diese bekannt werden. Darüber hinaus ist mir bekannt, dass falsche Angaben zur Rückforderung der Zuwendung führen können.

Ort	Unterschrift / Stempel
Ulm	
Datum	
19.07.2022	



Mitteilung gemäß § 2 Subventionsgesetz über die subventionserheblichen Tatsachen

Programm: Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren
Projekt: Stadtdialog
Zuwendungsantrag vom: 16.02.2022/05.07.2022

Als subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 2 Subventionsgesetz vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2037) sind alle im Zusammenhang mit der Zuwendung hinsichtlich der Zuwendungsvoraussetzungen und der Verwendung der Zuwendung gemachten Angaben über die wirtschaftlichen, betrieblichen und rechtlichen Verhältnisse des Unternehmens einschließlich der in weiteren nachgereichten Unterlagen gemachten Angaben. Subventionserhebliche Tatsachen sind ferner solche, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Zuwendung (§ 4 Subventionsgesetz). Nach § 3 Subventionsgesetz trifft den Subventionsnehmer eine sich auf alle subventionserheblichen Tatsachen erstreckende Offenbarungspflicht.

Subventionserheblich werden Tatsachen im vorgenannten Sinne bezeichnet:

I. die für die Bewilligung und Gewährung einer Zuwendung erheblich sind.

Hierunter fallen Tatsachen:

1. zur beantragten Fördersumme und die damit im Zusammenhang stehenden tatsächlichen Angaben zu den Gesamteinnahmen und -ausgaben,
2. zu den Bilanzen, zum Jahresabschluss und dem sich daraus abgeleiteten Verwendungsnachweis, den Lageberichten sowie Geschäftsberichten,
3. zu Investitionen und zu den ergänzenden Angaben und Erklärungen des Antragstellers,
4. zur Förderung durch andere Zuwendungsgeber.

II. Tatsachen, die für die Weitergewährung, Inanspruchnahme, das Belassen oder die Rückforderung der Zuwendung von Bedeutung sind.

Dies sind diejenigen Tatsachen, die dem Zuwendungsgeber bei der Durchführung des Vorhabens nach den Bestimmungen des Zuwendungsbescheides und der Nebenbestimmungen mitzuteilen sind:

1. tatsächliche Angaben im Verwendungsnachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung im Sinne der BHO, der ANBest-P, der BNBest-Abruf und des Zuwendungsbescheides,
2. tatsächliche Angaben in rechnerischen Nachweisen und deren Anlagen, die als Grundlage für den Jahresabschluss dienen,
3. tatsächlichen Angaben in Beleglisten, Belegen, Schlussrechnungen, Inventarisierungslisten.

III. Scheingeschäfte, Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten

Subventionserhebliche Tatsachen sind solche, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Zuwendung (vgl. § 4 Subventionsgesetz).

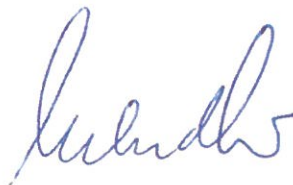
Stadt Ulm
vertreten durch
Herrn Gunter Czisch
Oberbürgermeister
Marktplatz 1
89073 Ulm

Betr.: **Zuwendung für das Projekt Stadtdialog
Zuwendungsantrag vom 16.02.2022**

Uns ist die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 des Strafgesetzbuches bekannt.
Wir haben davon Kenntnis genommen, dass die oben aufgeführten Tatsachen subventionserhebliche
Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sind.
Ferner ist uns bekannt, dass wir verpflichtet sind, Ihnen unverzüglich alle Änderungen der in o.g.
Nrn. I.III. aufgeführten Tatsachen mitzuteilen. Derartige Änderungen sind gegenwärtig nicht gegeben.
Von den besonderen Offenbarungspflichten gemäß § 3 Subventionsgesetz in Verbindung mit o.g. Nrn.
I. – II. haben wir Kenntnis genommen.

Ulm, 05.07.2022

Ort, Datum



Stadt Ulm
Liegenschaften und
Wirtschaftsförderung
Wichernstraße 10
89073 Ulm

Rechtsverbindliche Unterschrift(en)
mit Firmenstempel